

Erklärung zur Unternehmensführung, Konzernklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance

Die Erklärung zur Unternehmensführung, die Konzernklärung zur Unternehmensführung und der Bericht zur Corporate Governance sind auch auf unserer Website unter „Medien und Investoren - Corporate Governance“ veröffentlicht.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäss § 289f HGB und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäss § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2020

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB stellen Vorstand und Aufsichtsrat Informationen zu den wichtigsten Bestandteilen unserer Unternehmensführung bereit. Sie umfassen neben der jährlichen Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie weitere Aspekte der Unternehmensführung wie insbesondere eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MorphoSys AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“)

Vorstand und Aufsichtsrat der MorphoSys AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 29. November 2019 hat die MorphoSys AG - mit der nachfolgend dargestellten Ausnahme - den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) entsprochen:

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands weist nicht insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des DCGK 2017). Vor dem Hintergrund bereits bestehender Begrenzungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats betreffend die

variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands und ihrer jährlichen Zuteilung sieht der Aufsichtsrat eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze nicht als erforderlich an.

2. Darüber hinaus hat die MorphoSys AG - mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen - den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) ab dem Datum der Bekanntmachung des DCGK 2020 im Bundesanzeiger am 20. März 2020 entsprochen:

- Die MorphoSys AG entspricht nicht der Empfehlung C.4 des DCGK 2020, wonach ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft ist, nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder vergleichbare Funktionen (in einer börsennotierten oder nicht börsennotierten Gesellschaft) wahrnehmen soll, wobei eine Bestellung zum Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt gezählt wird. Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Dr. George Golumbeski hat derzeit insgesamt sieben vergleichbare Funktionen in pharmazeutischen und biotechnologischen Unternehmen in Irland und den USA inne. Herr Dr. Golumbeski's Positionen haben zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats der MorphoSys AG beeinträchtigt. Die MorphoSys AG stellt kontinuierlich sicher, dass Herr Dr. Golumbeski's Fokus auf die Geschäfte der MorphoSys AG durch diese Positionen nicht beeinträchtigt wird und dass Herr Dr. Golumbeski ausreichend Zeit hat, seine Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats der MorphoSys AG mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrzunehmen.
- Die MorphoSys AG entspricht nicht der Empfehlung C.5 des DCGK 2020, wonach Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nicht den Vorsitz eines Aufsichtsrats in einem konzernexternen börsennotierten Unternehmen übernehmen sollen. Der Vorstandsvorsitzende (CEO) der MorphoSys AG, Herr Dr. Jean-Paul Kress, hat die Funktion als Vorsitzender des Board of Directors eines französischen biopharmazeutischen Unternehmers inne, die er bereits vor seiner Ernennung zum Vorstandsmitglied der MorphoSys AG angenommen hatte und die zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit die Erfüllung seiner Aufgaben

als CEO der MorphoSys AG beeinträchtigt hat. Die MorphoSys AG stellt kontinuierlich sicher, dass Herr Dr. Kress' Fokus auf die Geschäfte der MorphoSys AG durch diese Position nicht beeinträchtigt wird und dass Herr Dr. Kress ausreichend Zeit hat, seine Aufgaben als CEO der MorphoSys AG mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrzunehmen.

- Abschnitt G.I. des DCGK 2020 enthält neue Empfehlungen hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Entsprechend der Begründung des DCGK 2020 und den Übergangsvorschriften des deutschen Aktiengesetzes zu den Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), mit denen die neuen Empfehlungen des DCGK 2020 verknüpft sind, wurden die neuen Empfehlungen des DCGK 2020 in den bestehenden Vorstandsverträgen bisher nicht berücksichtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MorphoSys AG werden der Hauptversammlung 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der MorphoSys AG vorschlagen, das den neuen Empfehlungen des DCGK 2020 entspricht und das für alle Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstands der MorphoSys AG gilt, die nach der Hauptversammlung 2021 abgeschlossen oder verlängert werden.

3. Die MorphoSys AG wird weiterhin – mit den oben unter Ziffer 2 beschriebenen Ausnahmen – den Empfehlungen des DCGK 2020 entsprechen.

Planegg, den 29. November 2020

MorphoSys AG

Für den Vorstand:

Dr. Jean-Paul Kress
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Marc Cluzel
Aufsichtsratsvorsitzender

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Einhaltung von Verhaltensregeln und Gesetzen wird bei uns insbesondere durch folgende konzernweit durchgesetzte Dokumente sichergestellt: einen Verhaltenskodex, ein Compliance-Management-Handbuch sowie weitere interne Richtlinien.

Unser Verhaltenskodex legt die fundamentalen Prinzipien und die wichtigsten Richtlinien und Handlungsweisen für das Verhalten im Geschäftsleben fest. Gerade in geschäftlichen, rechtlichen oder ethischen Konfliktsituationen dient er unseren Mitarbeitern und Führungskräften als wertvolle Hilfestellung. Zudem stärkt der Verhaltenskodex unsere transparenten und schlüssigen Managementprinzipien sowie das Vertrauen von Öffentlichkeit, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Finanzmärkten. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird sorgfältig überwacht. Die konzernweite Umsetzung des Verhaltenskodex wird vom globalen Compliance-Komitee begleitet. Auch der Verhaltenskodex selbst wird regelmäßig überprüft und angepasst. Er wird jedem neuen Mitarbeiter ausgehändigt und kann auf unserer Website unter „Medien und Investoren – Corporate Governance“ in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

Das Compliance-Handbuch beschreibt das bei uns implementierte Compliance-Management-Programm (CMP), das einerseits die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften gewährleisten soll, andererseits aber auch hohe ethische Standards implementiert, die sowohl für die Geschäftsleitung als auch für jeden Mitarbeiter verpflichtend sind. Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Management-Programm liegt beim Vorstand, der hierüber dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattet. Der Vorstand hat dabei in Wahrnehmung seiner Compliance-Verantwortung die entsprechenden Aufgaben auf verschiedene Funktionen bei MorphoSys übertragen.

Das globale Compliance-Komitee setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern (Vorstandsvorsitzender, Forschungs- und Entwicklungsvorstand sowie Chief Operating Officer) sowie leitenden Vertretern unterschiedlicher Funktionen zusammen und trifft sich quartalsweise. Es unterstützt den Head of Global Compliance bei der Implementierung und Überwachung des CMP. Insbesondere ist das globale Compliance-Komitee für die Identifikation und Diskussion sämtlicher Compliance-relevanter Themen verantwortlich und ermöglicht damit sowohl dem Head of Global Compliance als auch den weiteren Mitgliedern des globalen Compliance-Komitees, unseren Compliance-Status regelmäßig zu überprüfen und das CMP gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Der Head of Global Compliance überwacht unser bestehendes CMP und aktualisiert es gemäß den Entscheidungen des Vorstands und des globalen Compliance-Komitees. Die Compliance-Kollegen sind für jeden Mitarbeiter die erste Anlaufstelle für alle Compliance-Angelegenheiten.

Im Jahr 2020 hat MorphoSys die Implementierungsphase des Compliance-Management-Programms in seiner hundertprozentigen US-Tochtergesellschaft MorphoSys US Inc. abgeschlossen. Eine State-of-the-Art-Governance, einschließlich des US-Compliance-Komitees, sowie entsprechende Richtlinien und Prozesse wurden vollständig implementiert.

Im Corporate-Governance-Bericht sind weiterführende Informationen zu unserem Compliance-Management-Programm aufgeführt.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Vorstand der MorphoSys AG besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Jens Holstein ist mit Wirkung zum 13. November 2020 ausgeschieden. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. Januar 2021 wurde Sung Lee mit Wirkung zum 2. Februar 2021 zum Mitglied des Vorstands und Finanzvorstand bestellt. Im Geschäftsverteilungsplan sind die verschiedenen Verantwortungsbereiche gegenwärtig wie folgt definiert:

- Dr. Jean-Paul Kress, Vorstandsvorsitzender: Strategie und Planung; Business Development & Alliance Management; Personalwesen; Recht, Compliance & Intellectual Property; Unternehmenskommunikation; Technical Operations; Informationstechnologie & Anlagen; Qualitätssicherung & Interne Revision; sowie Koordination der einzelnen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder; Vertretung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und der Öffentlichkeit;
- Jens Holstein, Finanzvorstand (bis 13. November 2020): Rechnungswesen & Steuern; Globales Controlling & Interne Kontrollen; Unternehmensentwicklung und M&A; Informationstechnologie; Anlagen; Zentraleinkauf & Logistik; Investor Relations; Environmental Social Governance (ESG); Lanthio Pharma;
- Sung Lee, Finanzvorstand (ab 2. Februar 2021): Rechnungswesen & Steuern; Globales Controlling & Interne Kontrollen; Unternehmensentwicklung und M&A; Zentraleinkauf & Logistik; Investor Relations; Environmental Social Governance (ESG);
- Dr. Markus Enzelberger, Forschungsvorstand (bis 29. Februar 2020): Entwicklungspartnerschaften & Technologieentwicklung, Proteinchemie, Alliance Management, Intellectual Property und Lanthio Pharma;

- Dr. Malte Peters, Forschungs- und Entwicklungsvorstand: Forschung; Präklinische Entwicklung; Klinische Entwicklung; Clinical Operations; Biostatistics & Datenmanagement; Arzneimittelsicherheit & Pharmakovigilanz; Regulatory Affairs; Medical Affairs; Globale Programteams; und
- Dr. Roland Wandeler; Chief Operating Officer (seit 5. Mai 2020): Globale Verantwortung für die US-Aktivitäten; Strategisches Marketing & Marktzugang; Prognosen & Einblicke.












Aufsichtsrat

Unser Aufsichtsrat bestand bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2020, die am 27. Mai 2020 stattfand, satzungsgemäß aus sieben Mitgliedern. In der ordentlichen Hauptversammlung 2020 wurde, nachdem das Aufsichtsratsmitglied Dr. Frank Morich mit Wirkung zum 11. April 2020 sein Amt als Aufsichtsrat der Gesellschaft niedergelegt hatte, eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sechs beschlossen. Der Aufsichtsrat von MorphoSys besteht daher nunmehr aus sechs Mitgliedern, die die Geschäftsleitung des Vorstands überwachen und ihn beraten. In der Hauptversammlung 2020 wurden zudem Frau Wendy Johnson, Herr Dr. George Golumbeski und Herr Michael Brosnan als Mitglieder des Aufsichtsrats wiedergewählt.

Der gegenwärtige Aufsichtsrat besteht aus fachlich qualifizierten Mitgliedern, die unsere Kapitaleigner vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Marc Cluzel, koordiniert dessen Arbeit, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) und der Regeln der NASDAQ (NASDAQ Listing Rules) und verfügen über langjährige Erfahrung in der Biotechnologie- und Pharmabranche. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kein ehemaliges Mitglied unseres Vorstands. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Ordentlichen Hauptversammlung 2020

Name	Position	Erst- ernennung	Ende der Amtszeit	Prüfungs- ausschuss	Vergütungs- und Ernennungs- ausschuss	Wissenschafts- und Technologie- ausschuss
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender	2012	2021			
Dr. Frank Morich	Stellvertretender Vorsitzender	2015	2020			
Krisja Vermeylen	Mitglied	2017	2021			
Michael Brosnan 	Mitglied	2018	2020			
Dr. George Golubkeski	Mitglied	2018	2020			
Wendy Johnson	Mitglied	2015	2020			
Sharon Curran	Mitglied	2019	2021			
















 Unabhängiger Finanzexperte  Vorsitzender  Mitglied

Tabelle 13

Zusammensetzung des Aufsichtsrats seit der Beendigung der Ordentlichen Hauptversammlung 2020

Name	Position	Erst- ernennung	Ende der Amtszeit	Prüfungs- ausschuss	Vergütungs- und Ernennungs- ausschuss	Wissenschafts- und Technologie- ausschuss
Dr. Marc Cluzel	Vorsitzender	2012	2021			
Dr. George Golubkeski	Stellvertretender Vorsitzender	2018	2023			
Krisja Vermeylen	Mitglied	2017	2021			
Michael Brosnan 	Mitglied	2018	2023			
Wendy Johnson	Mitglied	2015	2022			
Sharon Curran	Mitglied	2019	2021			

 Unabhängiger Finanzexperte  Vorsitzender  Mitglied

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und des Executive Committee

Zur Sicherstellung einer guten Corporate Governance gilt eine offene, umfassende und regelmäßige Kommunikation als Leitlinie für die Zusammenarbeit zwischen unserem Vorstand und unserem Aufsichtsrat. Das vom deutschen Aktiengesetz vorgeschriebene duale Führungssystem trennt explizit zwischen Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Die Verantwortlichkeiten beider Gremien sind vom Gesetzgeber sowie durch die Satzung und die Geschäftsordnungen der Gremien klar geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zusammen und handeln sowie entscheiden zum Wohle des Unternehmens. Ihr erklärtes Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts.

Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen eigenen Zuständigkeitsbereich, der im Geschäftsverteilungsplan festgelegt ist und über den es seine Vorstandskollegen laufend unterrichtet. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sowohl der Geschäftsverteilungsplan als auch die Geschäftsordnung wurden vom Aufsichtsrat genehmigt.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die Gesellschaft zudem das sog. Executive Committee eingerichtet. Unter der Führung des Vorstandsvorsitzenden ist das Executive Committee für die Strategieentwicklung, das operative Management des Unternehmens und die Erreichung seiner Ziele und Ergebnisse verantwortlich. Das Executive Committee bereitet Entscheidungen für die Beschlüsse des Vorstands vor und fasst gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse, sofern diese nicht kraft Gesetzes oder Beschlusses des Aufsichtsrats in die alleinige Kompetenz des Vorstands fallen. Das Executive Committee besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und leitenden Führungspersonlichkeiten aus den Kernbereichen des Unternehmens wie Business Development & Licensing und Alliance Management, Technical Operations, Information Technology & Facilities, Human Resources sowie Legal, Compliance & Intellectual Property. Derzeitige Mitglieder des Executive Committee sind neben den Mitgliedern des Vorstands Dr. Barbara Krebs-Pohl (Senior VP, Head of Global BD&L und Alliance Management), Daniel Palmacci (Senior VP, Global Head of Technical Operations), Maria Castresana (Senior VP, Global Head of Human Resources) und Charlotte Lohmann (Senior VP, General Counsel, Legal, Compliance & IP).

Sitzungen des Executive Committee finden in der Regel mindestens alle zwei Wochen statt und wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens einmal pro Monat statt bzw. wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. In den Sitzungen werden unter anderem Beschlüsse zu Maßnahmen und Geschäften gefasst, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands die Zustimmung des Gesamtvorstands erfordern. Damit Beschlüsse gefasst werden können, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei wesentlichen Ereignissen kann jedes Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstands einberufen. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, telefonische oder schriftliche (einschließlich E-Mail) Abstimmung gefasst werden. Zu jeder Sitzung des Gesamtvorstands wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend schriftlich sowie in den Aufsichtsratssitzungen über die Planung, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns einschließlich des Risikomanagements sowie über Fragen der Compliance. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht für bedeutende Geschäftsvorgänge Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats vor. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und zu wichtigen Beratungsthemen im Geschäftsjahr 2020 sind im Bericht des Aufsichtsrats zu finden.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung eine Geschäftsordnung gegeben: Danach koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können jedoch auch außerhalb einer Sitzung schriftlich (einschließlich E-Mail) oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsratsgremiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kopie der Aufsichtsratsprotokolle wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Empfehlung in D.13 des Kodex beurteilt der Aufsichtsrat regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. An dieser Überprüfung nehmen auch die Mitglieder des Vorstands teil. Die letzte Überprüfung nahm der Aufsichtsrat dabei im Dezember 2020 vor. Die Überprüfung wurde anhand eines Fragebogens vorgenommen, den jedes Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstands ausgefüllt hat. Die Ergebnisse wurden sodann in einer nachfolgenden Aufsichtsratssitzung diskutiert und bewertet.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Aufsichtsrat verfügt über drei ständige Ausschüsse: den Prüfungsausschuss, den Vergütungs- und Ernennungsausschuss sowie den Wissenschafts- und Technologieausschuss. Diese drei vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse sind jeweils mit fachlich qualifizierten Mitgliedern besetzt.

Tabelle 14

Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratssitzungen

Name	Telefonisch	Telefonisch	Physisch	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz
	10.01.2020	20.01.2020	11.03.2020	26.05.2020	27.05.2020	04.08.2020	24.09.2020	07.10.2020	13.10.2020	09.11.2020	10.11.2020
Dr. Marc Cluzel											
Dr. Frank Morich*				-	-	-	-	-	-	-	-
Wendy Johnson											
Krisja Vermeylen											
Dr. George Golumbeski											
Michael Brosnan											
Sharon Curran											

Sitzungen des Prüfungsausschusses

Name	Physisch	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz	Video-konferenz
	10.03.2020	04.05.2020	04.08.2020	01.10.2020	06.11.2020
Krisja Vermeylen					
Michael Brosnan					
Sharon Curran					

Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses

Name	Telefo- nisch	Telefo- nisch	Telefo- nisch	Video- konferenz	Video- konferenz	Video- konferenz	Video- konferenz
	10.01. 2020	11.02. 2020	04.03. 2020	18.05. 2020	10.09. 2020	28.10. 2020	10.12. 2020
Dr. Marc Cluzel							
Krisja Vermeylen							
Dr. Frank Morich*				-	-	-	-
Wendy Johnson	-	-	-				

Sitzungen des Wissenschafts- und Technologieausschusses

Name	Physisch	Video- konferenz	Video- konferenz	Video- konferenz	Video- konferenz	Video- konferenz	Video- konferenz
	10.03. 2020	25.05. 2020	03.08. 2020	31.08. 2020	24.09. 2020	21.10. 2020	06.11. 2020
Wendy Johnson							
Dr. Frank Morich*		-	-	-	-	-	-
Dr. George Golumbeski							

* Zum 11. April 2020 ausgeschieden

persönlich anwesend
 telefonische Teilnahme
 Teilnahme über Video

Prüfungsausschuss

Die zentrale Aufgabe des Prüfungsausschusses besteht in der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner Kontrollpflicht in Bezug auf die Richtigkeit des Jahres- und Konzernabschlusses, die Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie die internen Kontrollfunktionen, insbesondere Risikomanagement, Compliance sowie Interne Revision. Daneben unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des unabhängigen Abschlussprüfers. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Michael Brosnan (Vorsitzender), Sharon Curran und Krisja Vermeylen. Derzeit erfüllt Michael Brosnan die Voraussetzung eines unabhängigen Finanzexperten.

Vergütungs- und Ernennungsausschuss

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und jährliche Überprüfung des Vorstandsvergütungssystems vor dessen abschließender Genehmigung. Darüber hinaus begleitet der Ausschuss bei Bedarf die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Bestellung als Vorstandsmitglied sowie als Aufsichtsratsmitglied und unterbreitet dem Aufsichtsrat diesbezügliche Vorschläge. Der Ausschuss bereitet zudem Verträge mit Vorstandsmitgliedern vor. Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses waren bis zur Amtsniederlegung von Dr. Frank Morich mit Wirkung zum 11. April 2020 Krisja Vermeylen (Vorsitzende), Dr. Marc Cluzel und Dr. Frank Morich. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 14. April 2020 wurde Wendy Johnson zum Mitglied des Vergütungs- und Ernennungsausschusses bestellt. Seitdem besteht der Vergütungs- und Ernennungsausschuss aus Krisja Vermeylen (Vorsitzende), Dr. Marc Cluzel und Wendy Johnson.

Wissenschafts- und Technologieausschuss

Der Wissenschafts- und Technologieausschuss berät den Aufsichtsrat in Fragen der firmeneigenen Medikamenten- und Technologieentwicklung und bereitet die entsprechenden Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Mitglieder des Wissenschafts- und Technologieausschusses waren bis zur Amtsniederlegung von Dr. Frank Morich mit Wirkung zum 11. April 2020 Dr. George Golumbeski (Vorsitzender), Dr. Frank Morich und Wendy Johnson. Seitdem besteht der Wissenschafts- und Technologieausschuss aus Dr. George Golumbeski (Vorsitzender) und Wendy Johnson.

Ad-Hoc-Transaktionsausschuss

Zusätzlich zu den drei bestehenden Ausschüssen war im Oktober 2019 ein Ad-hoc-Transaktionsausschuss eingerichtet worden, der als zusätzliches Gremium für die Tafasitamab-Partnerschaftsgespräche fungiert hat, um bei den Bedingungen der Vereinbarung zu beraten und den Verhandlungsprozess sowie die Einbeziehung des Aufsichtsrats in dieser Hinsicht effizienter zu gestalten. Der Ad-hoc-Transaktionsausschuss endete zunächst im Januar 2020 mit der Unterzeichnung der globalen Kollaborations- und Lizenzvereinbarung mit Incyte für Tafasitamab. Die Mitglieder dieses Ad-hoc-Transaktionsausschusses waren Dr. George Golumbeski und Wendy Johnson. Der Ad-hoc-Transaktionsausschuss, der nach wie vor aus den Mitgliedern Dr. George Golumbeski und Wendy Johnson besteht, wird auch weiterhin bei Bedarf einberufen, um potenzielle Einlizenzierungs-, Fusions- und Akquisitionsmöglichkeiten zur angestrebten Ergänzung des Unternehmensportfolios zu evaluieren.

Gemäß Ziffer C.14 des Kodex sind die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats auf unserer Website unter „Unternehmen - Management - Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

Bericht zur Corporate Governance

Der verantwortungsvollen, nachhaltigen und wertorientierten Unternehmensführung wird bei MorphoSys höchste Priorität zugemessen. Gute Corporate Governance ist ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmensführung und bildet den Rahmen für die Führung und Überwachung des Konzerns einschließlich dessen Organisation, wirtschaftlicher Prinzipien und Maßnahmen zur Lenkung und Kontrolle.

Mit dem Kodex wurde ein Standard für eine transparente Kontrolle und Steuerung von Unternehmen etabliert, der sich insbesondere an den Interessen der Aktionäre orientiert. Das Bundesministerium der Justiz veröffentlichte den Kodex ursprünglich 2002. Am 16. Dezember 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine neue Fassung des Kodex beschlossen, der mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist. Der Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen im Hinblick auf das Management und die Überwachung von deutschen Unternehmen, die an einer Börse notiert sind. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards für gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Der Kodex hat zum Ziel, das deutsche System der Unternehmensführung für Investoren transparent zu machen. Er enthält Empfehlungen und Anregungen zur Unternehmensführung in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Wirtschaftsprüfung.

Es gibt keine Verpflichtung, den Empfehlungen und Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das deutsche Aktiengesetz schreibt nur vor, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat eines börsennotierten deutschen Unternehmens jährlich eine Erklärung veröffentlichen, (i) die entweder bestätigt, dass das Unternehmen den Empfehlungen des Kodex entsprochen hat, oder (ii) die Empfehlungen aufführt, denen das Unternehmen nicht entsprochen hat, und die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex nennt. Außerdem muss ein börsennotiertes Unternehmen in seiner jährlichen Erklärung ebenfalls angeben, ob es beabsichtigt, den Empfehlungen zu entsprechen, oder die Empfehlungen aufführen, denen es künftig nicht entsprechen möchte. Diese Erklärungen müssen dauerhaft auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Ändert das Unternehmen seine Haltung zu bestimmten Empfehlungen zwischen zwei jährlichen Erklärungen, muss es diese Tatsache bekannt geben und die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen aufführen. Wird Anregungen aus dem Kodex nicht entsprochen, muss dies nicht offengelegt werden.

Viele der im Kodex enthaltenen Grundsätze zur Unternehmensführung werden bei MorphoSys bereits seit langer Zeit gelebt. Unsere Corporate Governance wird in der Erklärung zur Unternehmensführung unter § 289f HGB und § 315d HGB aufgeführt. Die Erklärung enthält außerdem die jährliche Entsprechenserklärung, relevante Informationen zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweisen von Vorstand und Aufsichtsrat. Ergänzende Ausführungen finden Sie in diesem Bericht zur Corporate Governance.

Kommunikation mit dem Kapitalmarkt

Eine der wichtigsten Grundlagen der Unternehmenskommunikation von MorphoSys ist es, institutionelle Investoren, Privataktionäre, Finanzanalysten, Mitarbeiter sowie alle anderen Interessengruppen durch regelmäßige, offene und aktuelle Kommunikation gleichzeitig und umfassend über die Lage der Gesellschaft zu informieren. So stehen allen Aktionären unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die auch Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten erhalten. Die Gesellschaft bekennt sich strikt zum Grundsatz einer fairen Informationspolitik.

Ein zentraler Bestandteil der Investor Relations bei MorphoSys sind regelmäßige Treffen mit Analysten und Investoren im Rahmen von Roadshows und Einzelgesprächen. Telefonkonferenzen begleiten die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse und ermöglichen es Analysten und Investoren, unmittelbar Fragen zur aktuellen Entwicklung des Unternehmens zu stellen. Die für Konferenzen und ähnliche Anlässe erstellten Unternehmenspräsentationen sind allen Interessenten auf der MorphoSys-Website zugänglich. Auch Video- und Audioaufzeichnungen von anderen wichtigen Ereignissen können auf der Unternehmenswebsite abgerufen werden.

Die Unternehmenswebsite www.morphosys.de dient als zentrale Plattform für die Bereitstellung von aktuellen Informationen über das Unternehmen und seine Fortschritte. Darüber hinaus sind dort Finanzberichte, Präsentationen aus Analysten- und Investorenkonferenzen sowie Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft abrufbar. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (Geschäftsberichte, Zwischenberichte, Hauptversammlungen, Presse- und Analystenkonferenzen) werden in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.

Mit dem Aufbau der Vertriebsorganisation und der Vermarktung von Monjuvi in den USA möchte MorphoSys speziell den Informationsbedürfnissen und -gepflogenheiten US-amerikanischer Nutzer entgegenkommen. Über die Website www.morphosys-us.com soll MorphoSys bei Ärzten und Patienten in den USA als wichtiger Marktteilnehmer im Bereich Hämatologie-Onkologie etabliert werden.

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Ziele für die Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sein Kompetenzprofil und die Ziele für seine Zusammensetzung auf der Grundlage der neuen Empfehlungen des Kodex überarbeitet und ein Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB erstellt. Danach soll der Aufsichtsrat der MorphoSys AG so zusammengesetzt sein, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt und eine angemessene Überwachung und Beratung des Vorstands der MorphoSys AG unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vielfalt (Diversity) sichergestellt ist. Für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden der Hauptversammlung solche Kandidaten vorgeschlagen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz, Erfahrung, Integrität, Engagements, Unabhängigkeit und ihres Charakters das Gesamtkompetenzprofil erfüllen. Die Vorschläge an die Hauptversammlung berücksichtigen zudem die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Kompetenzprofil

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit über die fachliche Kompetenz und Erfahrung verfügen, um die Aufgaben des Aufsichtsrats der MorphoSys AG als international tätiges biopharmazeutisches Unternehmen erfüllen zu können.

Der Aufsichtsrat hält für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der MorphoSys AG insbesondere die folgenden Fähigkeiten und Fachkenntnisse für entscheidend:

- Allgemeine Kenntnisse über die Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, um in den Aufsichtsratssitzungen ausreichende und substanzielle Beiträge leisten zu können;
- Mindestens ein Mitglied muss Erfahrung in der Medikamentenentwicklung haben;
- Mindestens ein Mitglied muss Erfahrung in der Vermarktung haben;
- Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG);
- Mindestens ein Mitglied muss Erfahrung in Personalfragen im Hinblick auf Vorstandsangelegenheiten haben.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat der MorphoSys AG

Der Aufsichtsrat ist bestrebt, ein angemessenes Maß an Vielfalt hinsichtlich Alter, Geschlecht, Internationalität und beruflichem Hintergrund sowie fachlicher Kompetenz, Erfahrung und Persönlichkeit zu gewährleisten, um eine vielfältige Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erreichen und es dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zu ermöglichen, seine Entscheidungen auf unterschiedliche kulturelle und berufliche Perspektiven und einen breiten Erfahrungsschatz zu stützen.

Der Aufsichtsrat wird insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche internationale Erfahrung oder einen internationalen Hintergrund;
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats ist zum Zeitpunkt der Ernennung des Mitglieds unter 60 Jahre alt;
- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats haben unterschiedliche berufliche Hintergründe und Erfahrungen.

Hinsichtlich des Frauenanteils im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

Weitere Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der MorphoSys AG in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung beschließen.

Länge der Amtszeit

Die ununterbrochene Länge der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat kann jedoch in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung beschließen.

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG erachtet unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur eine Anzahl von mindestens vier unabhängigen Mitgliedern als angemessen. Gemäß dem Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied dann von der MorphoSys AG, ihrem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär steht. Die Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat basiert unter

anderem auf den Empfehlungen des Kodex. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich dann nicht als unabhängig gilt, wenn das Mitglied oder ein enger Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor seiner Berufung in den Aufsichtsrat der MorphoSys AG Mitglied des Vorstands der MorphoSys AG war;
- im Jahr vor seiner Ernennung (direkt oder indirekt) eine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der MorphoSys AG oder einer Konzerngesellschaft der MorphoSys AG unterhält oder unterhielt;
- ein enges Familienmitglied eines Vorstandsmitglieds ist; oder
- seit mehr als zwölf Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Wesentliche und dauerhafte Interessenkonflikte, insbesondere durch Aufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern, sollen vermieden werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht generell ausgeschlossen werden können. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch das Treffen geeigneter Maßnahmen beseitigt. Im Fall eines nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts können diese zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats des betreffenden Mitglieds führen.

Verfügbarkeit

Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ausreichend Zeit aufbringen können, um ihre mit dem Aufsichtsratsmandat bei der MorphoSys AG verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies setzt – in der Regel – voraus, dass

- das Aufsichtsratsmitglied in der Lage ist an mindestens vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen pro Jahr persönlich teilzunehmen, für die jeweils eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist; bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden festzulegen sind, ist die Teilnahme eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder an ordentlichen Aufsichtsratssitzungen auch auf anderem Wege (wie zum Beispiel per Videokonferenz) ausreichend;
- das Aufsichtsratsmitglied an außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen kann, wenn dies zur Behandlung spezifischer Themen erforderlich ist;
- das Aufsichtsratsmitglied an der Hauptversammlung teilnehmen kann;
- dem Aufsichtsratsmitglied genügend Zeit zur Verfügung steht, um den Jahres- und Konzernabschluss zu prüfen; und
- das Aufsichtsratsmitglied je nach Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit drei ständigen Ausschüssen des Aufsichtsrats zusätzliche Zeit für die Vorbereitung und Teilnahme an Ausschusssitzungen einplant.

Aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG ist gemäß den oben genannten Zielen zusammengesetzt. Er setzt sich aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Hintergrund zusammen. Da derzeit drei der sechs Mitglieder des Gesamtaufsichtsrats weiblich sind, wird eine angemessene Beteiligung von Frauen erreicht.

Zielgrößen für den Anteil von Frauen

Im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei Frauen, was einem Anteil von 50 % entspricht. Der Aufsichtsrat der MorphoSys AG legte die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat auf 33,33 % fest, d.h. mindestens zwei von sechs Mitgliedern sollen Frauen sein. Diese Zielgröße soll bis zum 30. Juni 2025 beibehalten werden.

Im Vorstand

Der Vorstand der MorphoSys AG besteht aus vier männlichen Mitgliedern. Der aktuelle Anteil von Frauen im Vorstand der Gesellschaft beträgt somit 0 %. Der Aufsichtsrat legte die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand der Gesellschaft auf 0 % fest. Diese Zielgröße soll bis zum 30. Juni 2023 gelten.

In der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands

1. Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand bestätigte im Jahr 2020 seinen Beschluss für eine Zielgröße von 30 % Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands ab Juli 2017 und beabsichtigt, einen Mindestanteil von 30 % Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 30. Juni 2025 beizubehalten. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands der MorphoSys AG (direkt dem Vorstand unterstellte Abteilungsleiter) bestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zielgröße aus 21 Mitgliedern, davon neun Frauen, was einem Frauenanteil von 42,86 % entspricht.

2. Zielgröße für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand bestätigte in 2020 seinen Beschluss für eine Zielgröße von 30 % Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands ab Juli 2017 und beabsichtigt, einen Mindestanteil von 30 % Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 30. Juni 2025 beizubehalten. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands der MorphoSys AG (direkt der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands unterstellte Abteilungsleiter) bestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zielgröße aus 53 Mitgliedern, davon 22 Frauen, was einem Frauenanteil von 41,51 % entspricht.

Diversitätskonzept für den Vorstand der MorphoSys AG

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB das folgende Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands der MorphoSys AG festgelegt.

Das Ziel des Diversitätskonzepts für den Vorstand ist es, den Aspekt der Vielfalt gezielt für den weiteren Erfolg des Unternehmens zu nutzen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Vielfalt im Sinne von unterschiedlichen Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründen eine wichtige Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Unternehmenserfolg darstellt.

Gemeinsam mit dem Vorstand stellt der Aufsichtsrat eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sicher. Bei der Suche nach Kandidaten für die Position eines Vorstandsmitglieds der MorphoSys AG sind unter anderem die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen sowie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse über das Geschäft der MorphoSys AG die entscheidenden Auswahlkriterien.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere auch die folgenden Aspekte:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Ausbildungs- und Berufserfahrung aufweisen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Marktumfeld, den einzelnen Geschäftsfeldern und dem Marktsegment, in dem die MorphoSys AG tätig ist, vertraut sein.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit einschlägige Erfahrung in der Führung börsennotierter Unternehmen besitzen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen eine ausgewogene Altersstruktur aufweisen.
- Hinsichtlich des Frauenanteils im Vorstand hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

Die oben genannten Kriterien wurden bei der Ernennung von Vorstandsmitgliedern bereits berücksichtigt.

Weitere Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung sollen Vorstandsmitglieder nicht älter als 67 Jahre sein. Der Aufsichtsrat kann aber im Einzelfall eine Ausnahme davon beschließen. Die Altersgrenze von 67 Jahren wird derzeit eingehalten.

Vergütungsbericht

Im Vergütungsbericht werden die Grundzüge, die Struktur und die Höhe der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung dargelegt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigt die Empfehlungen des Kodex.

Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für den Vorstand setzt einen Anreiz für eine ergebnisorientierte und nachhaltige Unternehmensführung. Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands besteht deswegen aus verschiedenen Komponenten, wie fixen Bestandteilen, einer jährlichen Bonus-Barvergütung, die abhängig ist vom Erreichen von Unternehmenszielen (kurzfristiger Anreiz; Short-Term Incentive - STI), sowie einer variablen Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung (Long-Term Incentive - LTI) und weiteren Vergütungskomponenten. Die variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung setzt sich aus Aktienoptionen, Performance Share Units und Performance Shares zusammen, die unter Aktienoptionsplänen, einem Performance Share Units Program und Performance Share Plänen (wie unten definiert) im Jahr 2020 bzw. in früheren Jahren ausgegeben worden sind; in Vorjahren wurden zudem Wandelschuldverschreibungen aus einem Wandelschuldverschreibungsprogramm aus dem Jahr 2013 an die Mitglieder des Vorstands gewährt. Die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich Nebenleistungen in Form von Sachbezügen; diese bestehen im Wesentlichen aus Dienstwagenutzung sowie Versicherungsprämien.

Alle Gesamtvergütungspakete werden jährlich vom Vergütungs- und Ernennungsausschuss auf Umfang und Angemessenheit überprüft und dem Ergebnis einer jährlichen Vorstandsvergütungsanalyse gegenübergestellt. Die Höhe der an die Vorstandsmitglieder zu zahlenden Vergütung richtet sich insbesondere nach den Aufgabenbereichen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie nach der wirtschaftlichen Lage, dem Erfolg und den wirtschaftlichen Perspektiven der Gesellschaft im Verhältnis zum Wettbewerb. Sämtliche Beschlüsse über die Anpassungen der Gesamtvergütungspakete werden vom Plenum des Aufsichtsrats gefasst. Die Gesamtvergütungspakete und die dynamisierte Altersversorgung des Vorstands wurden 2020 umfassend überprüft und vom Aufsichtsrat angepasst.

Übersicht

Im Geschäftsjahr 2020 beliefen sich die an die Mitglieder des Vorstands (wobei Dr. Markus Enzelberger als Forschungsvorstand mit Wirkung zum 29. Februar 2020 und Jens Holstein als Finanzvorstand mit Wirkung zum 13. November 2020 ausgeschieden sind und Dr. Roland Wandeler mit Wirkung zum 5. Mai 2020 als Mitglied des Vorstands neu bestellt wurde) gewährten Zuwendungen auf insgesamt 11.532.252 € (2019: 11.308.876 €). Von dieser für das Jahr 2020 gewährten Gesamtvergütung entfielen 8.007.458 € auf die Barvergütung und 3.524.794 € beziehungsweise 31% auf den Personalaufwand aus aktienbasierter variabler Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung (Performance Share Units und Aktienoptionen).

Die Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2020 an den Vorstand geflossenen Zuwendungen belief sich auf 10.894.756 € (2019: 14.128.615 €). Sie beinhaltet neben der im Geschäftsjahr geflossenen Barvergütung von 6.994.435 € (2019: 4.104.582 €) im Wesentlichen den nach deutschem Steuerrecht maßgeblichen Wert der auf Basis des Performance Share Plans (wie unten definiert) (leistungsbezogener Aktienplan) übertragenen eigenen Aktien in Höhe von 3.900.321 € (2019: 1.941.794 €). Im Jahr 2020 wurden keine Wandelschuldverschreibungen durch den Vorstand ausgeübt, daher enthielt die Gesamtsumme 2020 keine Zuflüsse aus der Ausübung von Wandelschuldverschreibungen (2019: 8.082.239 €).

Zum 01. April 2020 wurden 13.677 eigene Aktien auf Basis des Performance Share Plans 2016 für den Vorstand unverfallbar, da die Sperrfrist für dieses LTI-Programm abgelaufen war. Die Berechtigten hatten innerhalb von sechs Monaten bis zum 20. Oktober 2020 die Option, diese Aktien abzurufen. Alle Transaktionen von Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit dem Handel von MorphoSys-Aktien wurden wie gesetzlich vorgeschrieben gemeldet und im Corporate-Governance-Bericht sowie auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.

Die nachfolgenden Tabellen, die sich an den Mustertabellen des Kodex in seiner früheren Fassung vom 7. Februar 2017 orientieren, stellen die in den Geschäftsjahren 2020 und 2019 gewährte und zugeflossene Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder in detaillierter Form dar.

Tabelle 15

Vorstandsvergütung 2020 und 2019

Gewährte Zuwendungen für den Vorstand

In €	Dr. Jean-Paul Kress Vorstandsvorsitzender			
	2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)
Festvergütung	233.333	723.333	723.333	723.333
Nebenleistungen ¹	93.551	216.281	216.281	216.281
Gesamt Festvergütung	326.884	939.614	939.614	939.614
Einjährige variable Vergütung ²	196.000	995.307	0	1.157.333
Einmalige Bonuszusage ³	1.000.000	0	0	0
Mehrjährige variable Vergütung:				
Leistungsanreizprogramm aus 2019 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	0	0	0	0
Aktioptionsplan aus 2019 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	2.000.013	0	0	0
Aktioptionsplan aus 2020 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	0	951.600	0	1.903.200
Performance Share Unit Programm aus 2020 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)		477.695	0	955.390
Gesamt variable Vergütung	3.196.013	2.424.602	0	4.015.923
Versorgungsaufwand	44.965	120.311	120.311	120.311
Gesamtvergütung	3.567.862	3.484.527	1.059.925	5.075.848

In €	Jens Holstein⁵ Finanzvorstand Austritt: 13. November 2020			
	2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)
Festvergütung	418.324	408.947	408.947	408.947
Nebenleistungen ¹	44.090	2.485.734	2.485.734	2.485.734
Gesamt Festvergütung	462.414	2.894.681	2.894.681	2.894.681
Einjährige variable Vergütung ²	351.392	519.783	0	659.345
Einmalige Bonuszusage ³	500.000	0	0	0
Mehrjährige variable Vergütung:				
Leistungsanreizprogramm aus 2019 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	220.645	0	0	0
Aktioptionsplan aus 2019 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	220.634	0	0	0
Aktioptionsplan aus 2020 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	0	439.338	0	878.676
Performance Share Unit Programm aus 2020 ⁴ (Laufzeit 4 Jahre)	0	220.503	0	441.006
Gesamt variable Vergütung	1.292.671	1.179.624	0	1.979.027
Versorgungsaufwand	114.224	107.038	107.038	107.038
Gesamtvergütung	1.869.309	4.181.343	3.001.719	4.980.746

¹ In 2020 enthalten die Nebenleistungen bei Jens Holstein i.H.v. 2.443.409 € und Dr. Markus Enzelberger i.H.v. 144.231 € sowie in 2019 bei Dr. Simon Moroney i.H.v. 1.086.602 € Leistungen, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wurden. In 2020 enthalten die Nebenleistungen zudem bei Dr. Roland Wandeler den gewährten Signing Bonus i.H.v. 500.000 USD (rund 457.627 €).

² Die für das Geschäftsjahr 2020 gewährte einjährige Vergütung stellt die Bonusrückstellung für das Geschäftsjahr 2020, die im Februar 2021 ausbezahlt wurde. Der für das Geschäftsjahr 2019 gewährte Bonus wurde im Februar 2020 ausbezahlt.

³ Die im Jahr 2019 einmalig gewährte Bonuszusage wurde im Februar 2020 in Form einer Barvergütung ausbezahlt.

⁴ Aktienbasierte Vergütungspläne, die jährlich ausgegeben werden. Der beizulegende Zeitwert wurde gemäß den Regelungen des IFRS 2 „Anteilbasierte Vergütung“ ermittelt.

Dr. Malte Peters Chief Research and Development Officer				Dr. Roland Wandeler Chief Operating Officer Eintritt: 5. Mai 2020			
2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)	2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)
413.712	480.544	480.544	480.544	–	312.993	312.993	312.993
32.892	31.453	31.453	31.453	–	487.025	487.025	487.025
446.604	511.997	511.997	511.997	–	800.018	800.018	800.018
347.518	578.575	0	672.761	–	384.681	0	571.671
500.000	0	0	0	–	0	0	0
220.645	0	0	0	–	0	0	0
220.634	0	0	0	–	0	0	0
0	439.338	0	878.676	–	0	0	0
0	220.503	0	441.006	–	775.817	0	1.551.634
1.288.797	1.238.416	0	1.992.443	–	1.160.498	0	2.123.305
77.787	85.027	85.027	85.027	–	2.776	2.776	2.776
1.813.188	1.835.440	597.024	2.589.467	–	1.963.292	802.794	2.926.099

Dr. Markus Enzelberger ⁵ Forschungsvorstand Austritt: 29. Februar 2020				Dr. Simon Moroney ⁵ Vorstandsvorsitzender Austritt: 31. August 2019				Gesamt			
2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)	2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)	2019	2020	2020 (Mini- mum)	2020 (Maxi- mum)
334.152	56.784	56.784	56.784	372.154	–	–	–	1.771.675	1.982.601	1.982.601	1.982.601
135.848	4.964	4.964	4.964	1.114.906	–	–	–	1.421.287	3.225.457	3.225.457	3.225.457
470.000	61.748	61.748	61.748	1.487.060	–	–	–	3.192.962	5.208.058	5.208.058	5.208.058
280.688	0	0	0	328.859	–	–	–	1.504.457	2.478.346	0	3.061.110
200.000	0	0	0	0	–	–	–	2.200.000	0	0	0
220.645	0	0	0	336.791	–	–	–	998.726	0	0	0
220.634	0	0	0	336.772	–	–	–	2.998.687	0	0	0
0	0	0	0	0	–	–	–	0	1.830.276	0	3.660.552
0	0	0	0	0	–	–	–	0	1.694.518	0	3.389.036
921.967	0	0	0	1.002.422	–	–	–	7.701.870	6.003.140	0	10.110.698
69.805	5.902	5.902	5.902	107.263	–	–	–	414.044	321.054	321.054	321.054
1.461.772	67.650	67.650	67.650	2.596.745	–	–	–	11.308.876	11.532.252	5.529.112	15.639.810

⁵ Dr. Markus Enzelberger und Jens Holstein sind zum 29. Februar 2020 bzw. zum 31. Dezember 2020 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die für Jens Holstein angegebenen Beträge wurden auf den 13. November 2020 ermittelt, da zu diesem Zeitpunkt das Vorstandsmandat niedergelegt wurde. Simon Moroney ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2019 als Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzender aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass aufgrund der langjährigen Unternehmenszugehörigkeit die gewährten langfristigen aktienbasierten Vergütungskomponenten (Aktienoptionen und Performance Shares) nicht nur zeitanteilig, sondern – vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher weiterer Planbedingungen – vollständig zustehen sollen.

Zuflüsse an den Vorstand

In €	Dr. Jean-Paul Kress Vorstandsvorsitzender		Dr. Malte Peters Chief Research and Development Officer		Dr. Roland Wandeler Chief Operating Officer Eintritt: 5. Mai 2020	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Festvergütung	233.333	723.333	413.712	480.544	-	312.993
Nebenleistungen ¹	93.551	216.281	32.892	31.453	-	399.474
Gesamt Festvergütung	326.884	939.614	446.604	511.997	-	712.467
Einjährige variable Vergütung ²	0	196.000	334.152	347.518	-	7.838
Einmalige Bonuszusage in Form von eigenen Aktien	0	1.000.000		500.000	-	0
Mehrfährige variable Vergütung:					-	
Wandelschuldverschreibungs- programm aus 2013 ³ (Laufzeit 4 Jahre)	0	0	0	0	-	0
Leistungsanreizprogramm aus 2015 ³ (Laufzeit 4 Jahre)	0	0	0	0	-	0
Leistungsanreizprogramm aus 2016 ³ (Laufzeit 4 Jahre)	0	0	0	0	-	0
Sonstiges ⁴	0	0	0	0	-	0
Gesamt variable Vergütung	0	1.196.000	334.152	847.518	-	7.838
Versorgungsaufwand	44.965	120.311	77.787	85.027	-	2.776
Gesamtvergütung	371.849	2.255.925	858.543	1.444.542	-	723.081

¹ In 2020 enthalten die Nebenleistungen bei Jens Holstein i.H.v. 128.409 € und Dr. Markus Enzelberger i.H.v. 105.144 € sowie in 2019 bei Dr. Simon Moroney Leistungen i.H.v. 379.295 €, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wurden. In 2020 wurde die erste Rate des Signing Bonus für Dr. Roland Wandeler i.H.v. 400.000 USD (rund 366.100 €) ausbezahlt. Diese ist in den Nebenleistungen enthalten. Die zweite Rate wird im Mai 2021 bezahlt.

² Die einjährige variable Vergütung zeigt hier den im jeweiligen Geschäftsjahr ausbezahlten Bonus für das vorangegangene Geschäftsjahr.

³ Als Zeitpunkt und Wert des Zuflusses gelten der nach deutschem Steuerrecht maßgebliche Zeitpunkt und Wert. In dieser Tabelle wird daher der geldwerte Vorteil aus dem Unterschied zwischen Wandlungspreis und Börsenkurs zum Zeitpunkt der Ausübung von Wandelschuldverschreibungen beziehungsweise aus dem Aktienpreis zum Zeitpunkt der Übertragung von eigenen Anteilen aus einem leistungsbezogenen Aktienplan im jeweiligen Geschäftsjahr dargestellt.

⁴ Weder in 2020 noch in 2019 bestanden Vergütungsrückforderungen gegenüber dem Vorstand.

Festvergütung und Nebenleistungen

Die erfolgsunabhängige Vergütung des Vorstands setzt sich aus der fixen Vergütung und zusätzlichen sonstigen Leistungen zusammen, die im Wesentlichen die Nutzung von Firmenwagen sowie Zuschüsse zur oder Kostenerstattung für Kranken-, Sozial- und Berufsunfähigkeitsversicherung beinhalten. Der Vorstandsvorsitzende Dr. Jean-Paul Kress erhält eine laufende Aufwandsentschädigung für steuerliche Beratung und doppelte Haushaltsführung. Der neue Chief Operating Officer, Dr. Roland Wandeler (seit 5. Mai 2020), erhielt im Zusammenhang mit dem Abschluss seines Anstellungsvertrags einen Signing Bonus in Höhe von 500.000 \$ (rund 457.627 €), der in zwei Raten ausbezahlt wird (2020: 400.000 \$ (rund 366.101 €) und 2021:

100.000 \$ (rund 91.526€), sowie eine Erstattung von Umzugskosten. Zudem erhält er eine laufende Aufwandsentschädigung für steuerliche Beratung. Der Finanzvorstand Jens Holstein erhielt eine Aufwandsentschädigung für doppelte Haushaltsführung. Jens Holstein erhält eine Abfindung in Höhe von 2.300.000 €, die im Jahr 2021 ausbezahlt wird, sowie eine Aufwandsentschädigung für steuerliche Beratung. Dr. Markus Enzelberger erhielt eine Abfindung in Höhe von 50 % seiner fixen Vergütung und seiner Bonuszahlung des vorherigen Geschäftsjahres bis zum regulären Ablauf seines Dienstvertrags.

Jens Holstein ⁵ Finanzvorstand Austritt: 13. November 2020		Dr. Markus Enzelberger ^{5,6} Forschungsvorstand Austritt: 29. Februar 2020		Dr. Simon Moroney ^{5,6} Vorstandsvorsitzender Austritt: 31. August 2019		Gesamt	
2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
418.324	408.947	334.152	56.784	372.154	0	1.771.675	1.982.601
44.090	170.734	31.365	110.107	319.701	379.295	521.599	1.307.344
462.414	579.681	365.517	166.891	691.855	379.295	2.293.274	3.289.945
337.877	351.392	269.892	288.688	455.343	0	1.397.264	1.183.436
	500.000		200.000			0	2.200.000
						0	0
2.016.750	0	0	0	6.065.489	0	8.082.239	0
724.223	0	182.047	0	1.035.524	0	1.941.794	0
0	1.408.731	0	281.450	0	2.210.140	0	3.900.321
0	0	0	0	0	0	0	0
3.078.850	2.260.123	451.939	762.138	7.556.356	2.210.140	11.421.297	7.283.757
114.224	107.038	69.805	5.902	107.263	0	414.044	321.054
3.655.488	2.946.842	887.261	934.931	8.355.474	2.589.435	14.128.615	10.894.756

⁵ Dr. Markus Enzelberger und Jens Holstein sind zum 29. Februar 2020 bzw. zum 31. Dezember 2020 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die für Jens Holstein angegebenen Beträge wurden auf den 13. November 2020 ermittelt, da zu diesem Zeitpunkt das Vorstandsmandat niedergelegt wurde. Simon Moroney ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2019 als Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzender aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass aufgrund der langjährigen Unternehmenszugehörigkeit die gewährten langfristigen aktienbasierten Vergütungskomponenten (Aktienoptionen und Performance Shares) nicht nur zeitanteilig, sondern – vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher weiterer Planbedingungen – vollständig zustehen sollen.

⁶ Im Jahr 2020 beinhalten die Zuflüsse bei Dr. Simon Moroney und Dr. Markus Enzelberger Zuflüsse aus der Übertragung von eigenen Anteilen aus einem leistungsbezogenen Aktienplan nach dem Rücktritt aus dem Vorstand. Die im Jahr 2019 angegebenen Zahlen für Dr. Simon Moroney beinhalten Zuflüsse aus der Ausübung von Wandelschuldverschreibungen und der Übertragung von eigenen Anteilen aus einem leistungsbezogenen Aktienplan nach seinem Rücktritt vom Amt des Vorstandsvorsitzenden. Diese wurden in Vorjahren im Zuge der Vorstandstätigkeit gewährt.

Versorgungsaufwand

Darüber hinaus leistet die Gesellschaft an die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Dr. Roland Wandeler Zahlungen in Höhe von höchstens 10% des fixen Jahresgehalts eines jeden Vorstandsmitglieds, teilweise zuzüglich der zu entrichtenden Steuern, die von den Vorstandsmitgliedern für die individuelle Altersvorsorge zu verwenden sind. Zusätzlich nehmen alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Dr. Roland Wandeler an einem Versorgungsplan in Form einer Unterstützungskasse teil, der in Zusammenarbeit mit dem Allianz Pensions-Management e. V. eingeführt wurde. Die Pensionsverpflichtungen aus dieser Unterstützungskasse werden vom Allianz Pensions-Management

e. V. erfüllt. Es handelt sich dabei nicht um eine Pensionszusage. Dr. Roland Wandeler, der seinen Wohnsitz in den USA hat, nimmt an dem Pensionsplan der MorphoSys US Inc. teil, der durch Fidelity Investments verwaltet wird. Er erhält vierteljährlich einen Unternehmensbeitrag auf sein Rentenkonto, der sich an den Praktiken für US-Teilnehmer orientiert. Darüber hinaus erhält Dr. Roland Wandeler eine Entgeltumwandlung in einen von Principal in den USA verwalteten Plan in Höhe der Differenz zwischen den Beiträgen der Gesellschaft zum Allianz Pensions-Management e. V. und den Beiträgen, die in den US-Pensionsplan für Dr. Roland Wandeler eingezahlt werden.

Erfolgsabhängige Vergütung (Short-Term Incentive – STI)

Als erfolgsabhängige Vergütung erhält jedes Vorstandsmitglied eine jährliche Bonuszahlung, die sich bei hundertprozentiger Zielerreichung für den Vorstandsvorsitzenden auf bis zu 80% des Bruttogrundgehalts und für alle übrigen Vorstandsmitglieder auf bis zu 70% des Bruttogrundgehalts belaufen kann. Diese Bonuszahlungen sind vom Erreichen von Unternehmenszielen abhängig, die vom Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festgelegt werden. Üblicherweise beruhen die Ziele unter anderem auf der Geschäftsentwicklung sowie dem Fortschritt der zusammen mit Partnern betriebenen und der firmeneigenen Pipeline. Am Jahresanfang bewertet der Aufsichtsrat den Grad der Erreichung der Unternehmensziele für das vorherige Jahr und legt den Bonus entsprechend fest. Der Bonus unterliegt einer Obergrenze von 160% des Bruttogrundgehalts für den Vorstandsvorsitzenden und von 140% des Bruttogrundgehalts für alle übrigen Vorstandsmitglieder. Werden Ziele nicht erreicht, kann die erfolgsabhängige Vergütung auf null reduziert werden. Der Bonus für das Geschäftsjahr 2020 wird im Februar 2021 ausbezahlt.

Im Februar 2020 erhielten die Mitglieder des Vorstands (zu diesem Zeitpunkt noch Dr. Jean-Paul Kress, Jens Holstein, Dr. Malte Peters und Dr. Markus Enzelberger) ferner einen Sonderbonus. Dr. Jean-Paul Kress erhielt einen Sonderbonus in Höhe von 1.000.000 €, Jens Holstein und Dr. Malte Peters erhielten einen Sonderbonus in Höhe von je 500.000 € und Dr. Markus Enzelberger erhielt einen Sonderbonus in Höhe von 200.000 €.

Langfristige Anreizvergütung (Long-Term Incentive – LTI)

Im Jahr 2011 hat MorphoSys ein langfristiges Leistungsanreizprogramm („Performance Share Plan“) für den Vorstand und die Mitglieder der Senior Management Group eingeführt. Dieser Performance Share Plan basiert auf der Zuteilung von Performance Shares, die an das Erreichen bestimmter vordefinierter Leistungsziele über einen vierjährigen Zeitraum geknüpft sind. Die Performance Shares werden durch Übertragung eigener Aktien der Gesellschaft erfüllt.

Der Aufsichtsrat entscheidet jedes Jahr über die Anzahl an Performance Shares, die dem Vorstand gewährt werden. Zuletzt wurden dem Vorstand (zum damaligen Zeitpunkt noch bestehend aus Dr. Simon Moroney, Jens Holstein, Dr. Malte Peters und Dr. Markus Enzelberger) im Berichtsjahr 2019 Aktien unter dem Performance Share Plan gewährt. Im Jahr 2020 wurden unter dem Performance Share Plan keine Aktien mehr gewährt.

Im Jahr 2017 hat MorphoSys auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 (TOP 9) auch einen Aktienoptionsplan als weiteres Instrument der langfristigen Anreizvergütung eingeführt. Zum 1. April 2020 wurden dem Vorstand (zum damaligen Zeitpunkt bestehend aus: Dr. Jean-Paul Kress, Jens Holstein und Dr. Malte Peters) insgesamt 47.913 Aktienoptionen gewährt; dabei erhielt jedes Vorstandsmitglied eine bestimmte Anzahl von Aktienoptionen, die die

Vorstandsmitglieder jeweils zum Bezug von bis zu zwei MorphoSys-Aktien berechtigen. Weitere Details entnehmen Sie bitte Anhangangabe [8.1] im Anhang zum Konzernabschluss.

Nach dem zugrundeliegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 (TOP 9) bestehen für den Aktienoptionsplan als Erfolgsziele zum einen die absolute Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie sowie zum anderen die relative Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie im Vergleich zu einem Vergleichsindex; der Vergleichsindex setzt sich zu gleichen Teilen aus dem NASDAQ Biotechnology Index und dem TecDAX zusammen. Jedes Erfolgsziel hat für den Gesamtzielerreichungsgrad eine Gewichtung von 50%.

Zur Ermittlung des Zielerreichungsgrads jedes Erfolgsziels wird die Wartezeit von vier Jahren (bis zur erstmaligen Ausübbarkeit der Aktienoptionen) in vier gleich lange Zeiträume von jeweils einem Jahr unterteilt. Aus den ermittelten Zielerreichungsgraden für jeden der vier Jahresabschnitte wird ein arithmetischer Mittelwert gebildet, der die prozentuale endgültige Zielerreichung für jedes Erfolgsziel festlegt. Die prozentualen endgültigen Zielerreichungen für jedes der beiden Erfolgsziele werden sodann addiert und durch zwei geteilt. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad.

Für das Erfolgsziel der absoluten Kursentwicklung wird der Durchschnitt der Börsenkurse der MorphoSys-Aktie jeweils während der letzten 30 Handelstage vor Beginn und vor Ende eines jeden der vier Jahresabschnitte miteinander verglichen. Auf dieser Grundlage kann bei einer positiven Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie per linearer Berechnung ein Zielerreichungsgrad für den betreffenden Jahresabschnitt von bis zu 200% erreicht werden. Eine darüberhinausgehende positive Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie führt zu keiner weiteren Erhöhung des Erfolgsziels (Obergrenze).

Für das Erfolgsziel der relativen Kursentwicklung wird die Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktie, gemessen am Durchschnitt der Börsenkurse der MorphoSys-Aktie während der letzten 30 Handelstage vor Beginn und vor Ende eines jeden der vier Jahresabschnitte, mit der Entwicklung des Vergleichsindex, gemessen am Durchschnitt der Schlusskurse des jeweiligen Vergleichsindex während der letzten 30 Handelstage vor Beginn und vor Ende eines jeden der vier Jahresabschnitte, miteinander verglichen und beide werden zueinander ins Verhältnis gesetzt. Innerhalb des Vergleichsindex werden der NASDAQ Biotech Index und der TecDAX dergestalt mit jeweils 50% gewichtet, dass die prozentualen Kursentwicklungen jedes Index für den jeweiligen Jahresabschnitt addiert und durch zwei geteilt werden. Bei einer positiven Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex kann per linearer Berechnung ein Zielerreichungsgrad für den betreffenden Jahresabschnitt von bis zu 200% erreicht werden. Eine darüberhinausgehende positive Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex führt zu keiner weiteren Erhöhung des Erfolgsziels (Obergrenze).

Aktienoptionen sind nur ausübbar, wenn die gesetzlich vorgeschriebene vierjährige (Mindest-)Wartezeit abgelaufen ist und der jeweils festgelegte Minimalwert für den Zielerreichungsgrad eines Erfolgsziels überschritten wurde. Die endgültige Anzahl ausübbarer Aktienoptionen wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der ursprünglich zugesagten Aktienoptionen („Gewährung“) mit dem Gesamtzielerreichungsgrad multipliziert und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die hieraus folgende endgültige Zahl der Aktienoptionen ist auf 200% der ursprünglich zugesagten Aktienoptionen begrenzt. Die Bedienung der Aktienoptionen erfolgt in Aktien der Gesellschaft, wobei je eine Aktienoption im Umfang der endgültigen Zahl der Aktienoptionen zum Bezug von je einer Aktie berechtigt.

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zugrundeliegende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs der MorphoSys-Aktie während der letzten 30 Handelstage vor dem Tag, an dem die Aktienoptionen ausgegeben wurden.

Die Planbedingungen enthalten weitere Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III der Gesellschaft und für die Durchführung des Aktienoptionsplans. Hierzu wird insbesondere auf den zugrundeliegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 (TOP 9) verwiesen.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 hat unter Tagesordnungspunkt 11 zudem ein neues Bedingtes Kapital 2020-I geschaffen und die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen auf Grundlage eines Aktienoptionsplans mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 erneuert. Im Rahmen dieser Ermächtigung können unter anderem bis zu 657.307 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden. Im Jahr 2020 hat MorphoSys von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2020 hat MorphoSys außerdem ein Performance Share Unit Program („Performance Share Unit Program“) als weiteres Instrument der langfristigen Anreizvergütung eingeführt. Zum 1. April 2020 wurden dem Vorstand (zum damaligen Zeitpunkt bestehend aus Dr. Jean-Paul Kress, Jens Holstein und Dr. Malte Peters) insgesamt 12.320 Performance Share Units gewährt. Dem neuen Mitglied des Vorstands Dr. Roland Wandeler (Mitglied des Vorstands seit 5. Mai 2020) wurden am 1. Juni 2020 als einmaliges Sign-on Paket Performance Share Units im Wert von \$ 1.000.000 (rund 0,9 Mio. €), insgesamt 8.361 Performance Share Units gewährt. Weitere Details entnehmen Sie bitte Anhangangabe [8.3.6] im Anhang zum Konzernabschluss.

Für das Performance Share Unit Program bestehen als Erfolgsziele zum einen die absolute Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie sowie zum anderen die relative Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie im Vergleich zu einem Vergleichsindex; der Vergleichsindex setzt sich zu gleichen Teilen aus dem NASDAQ

Biotechnology Index und dem TecDAX zusammen. Jedes Erfolgsziel hat für den Gesamtzielerreichungsgrad eine Gewichtung von 50%.

Zur Ermittlung des Zielerreichungsgrads jedes Erfolgsziels wird die Wartezeit von vier Jahren (bis zur erstmaligen Ausübbarkeit der Performance Share Units) in vier gleich lange Zeiträume von jeweils einem Jahr unterteilt. Aus den ermittelten Zielerreichungsgraden für jeden der vier Jahresabschnitte wird ein arithmetischer Mittelwert gebildet, der die prozentuale endgültige Zielerreichung für jedes Erfolgsziel festlegt. Die prozentualen endgültigen Zielerreichungen für jedes der beiden Erfolgsziele werden sodann addiert und durch zwei geteilt. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad.

Für das Erfolgsziel der absoluten Kursentwicklung wird der Durchschnitt der Börsenkurse der MorphoSys-Aktie jeweils während der letzten 30 Handelstage vor Beginn und vor Ende eines jeden der vier Jahresabschnitte miteinander verglichen. Auf dieser Grundlage kann bei einer positiven Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie per linearer Berechnung ein Zielerreichungsgrad für den betreffenden Jahresabschnitt von bis zu 200% erreicht werden. Eine darüberhinausgehende positive Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie führt zu keiner weiteren Erhöhung des Erfolgsziels (Obergrenze).

Für das Erfolgsziel der relativen Kursentwicklung wird die Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktie, gemessen am Durchschnitt der Börsenkurse der MorphoSys-Aktie während der letzten 30 Handelstage vor Beginn und vor Ende eines jeden der vier Jahresabschnitte, mit der Entwicklung des Vergleichsindex, gemessen am Durchschnitt der Schlusskurse des jeweiligen Vergleichsindex während der letzten 30 Handelstage vor Beginn und vor Ende eines jeden der vier Jahresabschnitte, miteinander verglichen und beide werden zueinander ins Verhältnis gesetzt. Innerhalb des Vergleichsindex werden der NASDAQ Biotech Index und der TecDAX dergestalt mit jeweils 50% gewichtet, dass die prozentualen Kursentwicklungen jedes Index für den jeweiligen Jahresabschnitt addiert und durch zwei geteilt werden. Bei einer positiven Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex kann per linearer Berechnung ein Zielerreichungsgrad für den betreffenden Jahresabschnitt von bis zu 200% erreicht werden. Eine darüber hinausgehende positive Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vergleichsindex führt zu keiner weiteren Erhöhung des Erfolgsziels (Obergrenze).

Performance Share Units sind nur ausübbar, wenn eine vierjährige Wartezeit abgelaufen ist und der jeweils festgelegte Minimalwert für den Zielerreichungsgrad eines Erfolgsziels überschritten wurde. Die endgültige Anzahl ausübbarer Performance Share Units wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der ursprünglich zugesagten Performance Share Units („Gewährung“) mit dem Gesamtzielerreichungsgrad multipliziert und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Jede Performance Share Unit berechtigt die Begünstigten zu einem

Barzahlungsanspruch gegen die Gesellschaft in Höhe des Durchschnitts des Schlusskurses der MorphoSys-Aktie während der letzten 30 Handelstage vor dem Ablauf der Wartefrist. Der Zahlungsanspruch der Begünstigten ist auf insgesamt 250% des ursprünglichen Zuteilungsbetrags begrenzt.

Die Planbedingungen enthalten weitere Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Performance Share Units und für die Durchführung des Performance Share Unit Program.

Verschiedenes

Keinem der Vorstandsmitglieder wurden im Berichtsjahr Darlehen oder ähnliche Leistungen gewährt. Im Berichtsjahr erhielten die Mitglieder des Vorstands auch keine Leistungen von dritter Seite, die mit Blick auf ihre Position als Vorstandsmitglied entweder in Aussicht gestellt oder gewährt wurden.

Zahlungen bei Beendigung von Vorstands-anstellungsverträgen/Kontrollwechsel

Bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds sollen Zahlungen der Gesellschaft an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des vorherigen vollen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Endet der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds durch Tod, steht seinem/ihrem Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner(in) das fixe Monatsgehalt für den Todesmonat und die nachfolgenden zwölf Monate zu. Bei einem Kontrollwechsel können die Mitglieder des Vorstands ihren Anstellungsvertrag außerordentlich kündigen und das bis zum Ende des Anstellungsvertrags noch ausstehende Fixgehalt und den Jahresbonus, mindestens aber 200% des Jahresbruttofixgehalts und des Jahresbonus, einfordern. Darüber hinaus werden in einem solchen Fall alle gewährten Aktienoptionen, Performance Share Units und Performance Shares mit sofortiger Wirkung unverfallbar und können nach Ablauf der gesetzlichen Wartefristen beziehungsweise Sperrfristen ausgeübt werden. Als Kontrollwechsel gelten insbesondere folgende Fälle: (i) MorphoSys überträgt das Gesellschaftsvermögen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen auf ein nicht mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen, (ii) MorphoSys verschmilzt mit einem nicht verbundenen Unternehmen, (iii) die MorphoSys AG als Organgesellschaft wird Vertragspartei eines Vertrags gemäß § 291 AktG oder MorphoSys wird in Einklang mit § 319 AktG eingegliedert oder (iv) ein Aktionär oder Dritter hält direkt oder indirekt mindestens 30% der Stimmrechte von MorphoSys oder es werden ihm mindestens 30% der Stimmrechte zugerechnet.

Außerdem sind mit den Vorstandsmitgliedern Wettbewerbsverbote für die Zeit nach ihrem Ausscheiden vereinbart. Dafür muss die MorphoSys AG nach Beendigung des Anstellungsvertrags sechs Monate lang Ausgleichszahlungen leisten. Ausgleichszahlungen belaufen sich für die Dauer eines Wettbewerbsverbots auf 100% des Fixgehalts.

Die folgende Übersicht fasst die unterschiedlichen Komponenten der Vorstandsbezüge individualisiert je Vorstand zusammen:

Tabelle 16

Komponenten der Vorstandsbezüge 2020 und 2019

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsabhängige Vergütung		Langfristige Anreizvergütung		Gesamt	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Dr. Jean-Paul Kress	371.849	1.059.925	1.196.000	995.307	2.000.013	1.429.295	3.567.862	3.484.527
Dr. Malte Peters	524.391	597.024	847.518	578.575	441.279	659.841	1.813.188	1.835.440
Dr. Roland Wandeler	0	802.794	0	384.681	0	775.817	0	1.963.292
Jens Holstein ¹	576.638	3.001.719	851.392	519.783	441.279	659.841	1.869.309	4.181.343
Dr. Markus Enzelberger ¹	539.805	67.650	480.688	0	441.279	0	1.461.772	67.650
Dr. Simon Moroney ¹	1.594.323	0	328.859	0	673.563	0	2.596.745	0
Gesamtvergütung	3.607.006	5.529.112	3.704.457	2.478.346	3.997.413	3.524.794	11.308.876	11.532.252

¹ Aufgrund ihres langjährigen Engagements für das Unternehmen hatte der Aufsichtsrat für beide eine Sondergenehmigung erteilt, mit der ihre langfristigen Vergütungspläne trotz Kündigung vor Beendigung der jeweiligen vierjährigen Haltefrist nicht anteilig verfallen. Durch diese Modifikation der Bedingungen wurde der Personalaufwand aus aktienbasierter Vergütung für die noch ausstehenden Haltefristen über die restlichen Leistungszeiträume verteilt. Für Jens Holstein wurden dadurch 487.327 € vorzeitig in 2020 erfolgswirksam erfasst, während für Dr. Markus Enzelberger 122.683 € vorzeitig in den Jahren 2019 und 2020 verbucht wurden. In 2020 enthalten die erfolgsunabhängigen Vergütungen bei Jens Holstein i.H.v. 128.409 € und Dr. Markus Enzelberger i.H.v. 105.144 € sowie in 2019 bei Dr. Simon Moroney Leistungen i.H.v. 379.295 €, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wurden. In 2020 enthalten die erfolgsunabhängigen Vergütungen bei Jens Holstein i.H.v. 128.409 € und Dr. Markus Enzelberger i.H.v. 105.144 € sowie in 2019 bei Dr. Simon Moroney Leistungen i.H.v. 379.295 €, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wurden.

Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands

Im Berichtsjahr 2020 gab es folgende Veränderungen in der Besetzung des Vorstands: Dr. Markus Enzelberger hat bereits im November 2019 seinen Rücktritt als Mitglied des Vorstands und Forschungsvorstand mit Wirkung zum 29. Februar 2020 erklärt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. März 2020 wurde Dr. Roland Wandeler zum neuen Mitglied des Vorstands für eine Amtszeit von drei Jahren vom 5. Mai 2020 bis zum 30. April 2023 bestellt. Jens Holstein ist mit Wirkung zum 13. November 2020 als Finanzvorstand ausgeschieden.

Abstimmung über das Vorstandsvergütungssystem („Say On Pay“)

Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands ist gegenüber dem Vergütungssystem, das von der Hauptversammlung am 19. Mai 2011 mit einer Mehrheit von über 91 % gebilligt worden war, unverändert.

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in Kraft getreten. Nach den neuen Regelungen haben die Aktionäre über ein vom Aufsichtsrat vorzulegendes Vorstandsvergütungssystem erstmals bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung 2021 zu beschließen. MorphoSys hat daher in seiner ordentlichen Hauptversammlung 2020 bewusst darauf verzichtet, ein Vorstandsvergütungssystem zur Abstimmung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat ein Vergütungssystem für den Vorstand erarbeitet und wird dieses der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Beschlussfassung vorlegen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt sich nach unserer Satzung beziehungsweise einem entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss zur Aufsichtsratsvergütung. In der ordentlichen Hauptversammlung 2020 wurden eine Erhöhung der jährlichen Vergütung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zudem die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung je Sitzung für Aufsichtsratsmitglieder beschlossen, die einen innereuropäischen Wohnsitz haben und persönlich an einer Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzung in den USA teilnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2020 eine feste Vergütung sowie Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eine jährliche Pauschalvergütung (98.210,00 € für den Vorsitzenden, 58.926,00 € für den stellvertretenden Vorsitzenden und 39.284,00 € für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder). Der Vorsitzende erhält 4.000,00 € für jede von ihm geleitete Aufsichtsratssitzung, die übrigen Mitglieder erhalten 2.000,00 € für jede Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung. Für die Ausschussarbeit erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

18.000,00 €, der Vorsitzende eines anderen Ausschusses 12.000,00 €, die übrigen Ausschussmitglieder erhalten jeweils 6.000,00 €. Zusätzlich erhalten Ausschussmitglieder 1.200,00 € für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung. Sofern (i) ein Aufsichtsratsmitglied mit außereuropäischem Wohnsitz an einer Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzung in Europa persönlich teilnimmt oder (ii) ein Aufsichtsratsmitglied mit innereuropäischem Wohnsitz an einer Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzung in den USA persönlich teilnimmt, ist dem Aufsichtsratsmitglied für die damit verbundene zusätzliche Reisezeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000,00 € (zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer) zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und dem Auslagenersatz zu zahlen.

Daneben werden den Aufsichtsratsmitgliedern die Reisekosten und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Mehrwertsteuer erstattet.

Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Für die Versicherung der Aufsichtsräte ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart.

Im Geschäftsjahr 2020 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt 634.752 € (2019: 633.597 €) ohne Erstattung von Reisekosten. Dieser Betrag setzt sich aus der festen Vergütung sowie der Sitzungspauschale und Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen zusammen.

Wir haben den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Darlehen gewährt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vergütung des Aufsichtsrats in detaillierter Form.

Tabelle 17*Aufsichtsratsvergütung 2020 und 2019*

In €	Feste Vergütung		Sitzungspauschale ¹		Gesamtvergütung	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Dr. Marc Cluzel	104.210	104.210	56.400	44.400	160.610	148.610
Michael Brosnan	57.284	51.284	28.400	34.000	85.684	85.284
Sharon Curran	45.284	27.791	30.000	11.600	75.284	39.391
Dr. George Golumbeski	65.345	51.284	30.800	31.600	96.145	82.884
Wendy Johnson	49.579	47.618	39.200	35.600	88.779	83.218
Krisja Vermeylen	57.284	57.284	38.400	32.400	95.684	89.684
Dr. Frank Morich ²	19.766	70.926	12.800	33.600	32.566	104.526
Gesamt	398.752	410.397	236.000	223.200	634.752	633.597

¹ Die Sitzungspauschale enthält Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen.

² Dr. Frank Morich ist mit Wirkung zum Ablauf des 11. April 2020 als Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Nachfolgend werden alle von den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gehaltenen Aktien, Performance Shares, Performance Share Units, Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aufgelistet.

Tabelle 18**Anteilsbesitz****Aktien**

	01.01.2020	Zugänge	Verkäufe	31.12.2020
Vorstand				
Dr. Jean-Paul Kress	0	0	0	0
Dr. Malte Peters	3.313	0	0	3.313
Dr. Roland Wandeler ¹	–	0	0	0
Jens Holstein ²	19.517	13.677	9.000	–
Dr. Markus Enzelberger ³	1.676	0	0	–
Gesamt	24.506	13.677	9.000	3.313
Aufsichtsrat				
Dr. Marc Cluzel	750	0	0	750
Michael Brosnan	0	0	0	0
Sharon Curran	0	0	0	0
Dr. George Golumbeski	0	0	0	0
Wendy Johnson	500	0	0	500
Krisja Vermeylen	350	0	0	350
Dr. Frank Morich ⁴	1.000	0	0	–
Gesamt	2.600	0	0	1.600

Aktienoptionen

	01.01.2020	Zugänge	Verfall	Ausübungen	31.12.2020
Vorstand					
Dr. Jean-Paul Kress	57.078	24.911	0	0	81.989
Dr. Malte Peters	21.609	11.501	0	0	33.110
Dr. Roland Wandeler ¹	–	0	0	0	0
Jens Holstein ²	21.609	11.501	0	0	–
Dr. Markus Enzelberger ³	18.678	0	0	0	–
Gesamt	118.974	47.913	0	0	115.099

Performance Shares

	01.01.2020	Zugänge	Anpassung aufgrund Leistungskriterien ⁵	Verfall	Zuteilungen ^{4,6}	31.12.2020
Vorstand						
Dr. Jean-Paul Kress ¹	0	0	0	0	0	0
Dr. Malte Peters	7.197	0	1.850	0	0	9.047
Dr. Roland Wandeler ¹	–	0	0	0	0	0
Jens Holstein ²	12.693	0	10.031	0	13.677	–
Dr. Markus Enzelberger ³	7.259	0	0	0	0	–
Gesamt	27.149	0	11.881	0	13.677	9.047

¹ Dr. Roland Wandeler ist mit Wirkung zum 5. Mai 2020 in den Vorstand der MorphoSys AG eingetreten.

² Jens Holstein ist mit Wirkung zum Ablauf des 13. November 2020 aus dem Vorstand ausgeschieden. Veränderungen in der Anzahl der Aktien nach Ausscheiden aus dem Vorstand werden nicht dargestellt.

³ Dr. Markus Enzelberger ist mit Wirkung zum Ablauf des 29. Februar 2020 aus dem Vorstand ausgeschieden. Veränderungen in der Anzahl der Aktien nach Ausscheiden aus dem Vorstand werden nicht dargestellt.

⁴ Dr. Frank Morich ist mit Wirkung zum Ablauf des 11. April 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Veränderungen in der Anzahl der Aktien nach Ausscheiden aus dem Vorstand werden nicht dargestellt.

⁵ Anpassung aufgrund von festgelegten Leistungskriterien. Für Leistungskriterien, die noch nicht erfüllt sind wird eine Zielerreichung von 100% angenommen.

⁶ Zuteilungen erfolgen, sobald die Performance Shares innerhalb des sechsmonatigen Ausübungszeitraums nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit übertragen werden.

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats halten keine Aktienoptionen, Performance Share Units, Wandelschuldverschreibungen oder Performance Shares.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Managers' Transactions“)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der MorphoSys AG sowie ihnen nahestehende Personen sind ge-

mäß den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 19 Abs. 1a) der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) genannten Voraussetzungen verpflichtet, den Handel mit MorphoSys-Aktien mitzuteilen.

Im Berichtsjahr hat MorphoSys die folgenden Mitteilungen gemäß Artikel 19 Abs. 1a) MAR erhalten, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Tabelle 19

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte 2020

Meldepflichtige Führungsperson	Funktion	Datum der Transaktion	Art der Transaktion	Aggregierter Preis	Aggregiertes Volumen	Ort
Jens Holstein	Finanzvorstand	05.10.2020	Verkauf von Aktien (Performance Shares) aus dem ablaufenden Long-Term-Incentive-(LTI-)Programm 2016 im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied; insgesamt erhielt Herr Holstein 13.677 Aktien aus diesem Programm	99,04 €	445.676,26 €	Xetra
Jens Holstein	Finanzvorstand	02.10.2020	Verkauf von Aktien (Performance Shares) aus dem ablaufenden Long-Term-Incentive-(LTI-)Programm 2016 im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied; insgesamt erhielt Herr Holstein 13.677 Aktien aus diesem Programm	97,99 €	440.952,04 €	Xetra
Jens Holstein	Finanzvorstand	21.04.2020	Zuteilung von 13.677 Aktien im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied (Long-Term-Incentive-Programm 2016) (eigene Aktien des Emittenten)	Nicht bezifferbar	Nicht bezifferbar	Außerhalb eines Handelsplatzes
Dr. Jean-Paul Kress	Vorstandsvorsitzender	21.04.2020	Annahme von 24.911 Aktienoptionen zum Bezug von je bis zu 2 Aktien im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied (Stock-Option-Programm 2020)	Nicht bezifferbar	Nicht bezifferbar	Außerhalb eines Handelsplatzes
Jens Holstein	Finanzvorstand	21.04.2020	Annahme von 11.501 Aktienoptionen zum Bezug von je bis zu 2 Aktien im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied (Stock-Option-Programm 2020)	Nicht bezifferbar	Nicht bezifferbar	Außerhalb eines Handelsplatzes
Dr. Malte Peters	Forschungs- und Entwicklungsvorstand	21.04.2020	Annahme von 11.501 Aktienoptionen zum Bezug von je bis zu 2 Aktien im Rahmen der Vergütung als Vorstandsmitglied (Stock-Option-Programm 2020)	Nicht bezifferbar	Nicht bezifferbar	Außerhalb eines Handelsplatzes

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Maßnahmen zu unterlassen, die zu Interessenkonflikten mit ihren bei der MorphoSys AG ausgeübten Funktionen führen könnten. Derartige Transaktionen oder Nebentätigkeiten des Vorstands sind unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und bedürfen seiner Genehmigung. Der Aufsichtsrat wiederum hat die Hauptversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Im Geschäftsjahr 2020 ist im Aufsichtsrat kein Interessenkonflikt aufgetreten.

Aktienrückkäufe

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2014 war MorphoSys in Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis einschließlich 30. April 2019 zum Rückkauf eigener Aktien in Höhe von bis zu insgesamt 10% des bestehenden Aktienkapitals ermächtigt. Nach Ablauf der Ermächtigung wurde der Hauptversammlung 2020 keine neue Ermächtigung vorge schlagen, so dass derzeit keine solche Ermächtigung besteht.

Informationstechnologie

Aufgrund der strategischen Ausrichtung unserer IT-Infrastruktur und unserer IT-Prozesse sowie grundlegender Business-Continuity-Maßnahmen war die Umstellung auf Remote-Arbeiten aufgrund von COVID-19 ohne Probleme oder Einschränkungen unserer Geschäftsaktivitäten möglich.

Unsere Commercial Supply Chain für Monjuvi wurde im ersten Halbjahr 2019 mit SAP Business ByDesign und weiteren Systemen realisiert. Der Aufbau unserer Vertriebsplattform wurde innerhalb kürzester Zeit mit großem Erfolg pünktlich vor der Markteinführung von Monjuvi abgeschlossen. Zudem wurden verschiedene digitale Projekte gestartet oder erfolgreich abgeschlossen, die dazu dienen, neue Geschäftsprozesse einzuführen und bestehende Geschäftsprozesse noch stärker zu digitalisieren. Darüber hinaus wurden verschiedene Komponenten des digitalen Arbeitsplatzes optimiert, um die Möglichkeiten des Remote-Arbeitens in Zukunft weiter zu verbessern und als integralen Bestandteil unserer modernen Arbeitsumgebung zu sichern.

Mit der Umstellung auf Remote-Arbeiten wurden IT-Sicherheit und Compliance im vergangenen Jahr zu noch wichtigeren Themen im Bereich der Informationstechnologie. Aus diesem Grund und zur Optimierung unserer Cyber-Verteidigungsmaßnahmen wurden im Bereich der IT-Sicherheit mehrere Plattformen konsolidiert.

Unser internes CERT (Computer Emergency Response Team) hat während des Berichtsjahres keine schwerwiegenden Sicherheitsvorfälle festgestellt.

Zusätzlich wurden technische Sicherheitskontrollen von externen Sicherheitsexperten auf Schwachstellen hin überprüft und unsere Mitarbeiter für ihre Mitverantwortung und ihren wesentlichen Beitrag zur IT-Sicherheit in unserem Unternehmen geschult.

Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess Gemäss § 289 Abs. 4 Und § 315 Abs. 4 Hgb

Auch im Berichtsjahr 2020 haben wir turnusmäßig unsere Dokumentation des bestehenden internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zur Aufrechterhaltung einer angemessenen internen Kontrolle der Finanzberichterstattung aktualisiert, die wir basierend auf SOX-Vorschriften (Sarbanes-Oxley Act aus dem Jahr 2002, Section 404) erweitert haben. Dies stellt das Vorhandensein wesentlicher Kontrollen sicher, die dazu dienen, Finanzaufgaben so genau und korrekt wie möglich berichten zu können. Das COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) definiert das entsprechende COSO-Rahmenwerk („Internal Control – Integrated Framework“). Dies ist die am häufigsten verwendete Basis für interne Kontrollen über Finanzberichterstattung, die auch von uns verwendet wird.

Es gibt angesichts der systembedingten Einschränkungen keine absolute Sicherheit, dass die internen Kontrollen eine falsche Darstellung im Rahmen der Finanzberichterstattung jederzeit verhindern oder vollständig aufdecken. Die internen Kontrollen können nur eine angemessene Sicherheit in Bezug auf die Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung und die Erstellung der Abschlüsse im Einklang mit den geltenden und von der Europäischen Union (EU) angewendeten International Financial Reporting Standards (IFRS) für externe Zwecke sicherstellen.

Die Konzernabschlüsse durchlaufen eine hohe Zahl von Erstellungs-, Prüfungs- und Kontrollprozessen, um zeitnah an den Markt sowie die Anteilseigner übermittelt werden zu können. Dies geschieht anhand eines mit unseren Führungskräften abgestimmten Plans, für den auch die entsprechenden Ressourcen intern wie extern bereitgestellt werden. Um die Korrektheit der gemeldeten Finanzkennzahlen sowie der dahinterliegenden Ausführung aller Buchhaltungsprozesse sicherzustellen, haben wir ein striktes Vieraugenprinzip implementiert. Weiterhin gewährleisten eine Reihe von Vorschriften und Richtlinien die strikte Trennung von Planung, Buchung und Ausführung bei Finanztransaktionen. Bei allen von uns eingesetzten IT-Systemen wird diese Funktionstrennung durch eine entsprechende Rechtevergabe sichergestellt. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinien sowie die Effizienz der Buchhaltungsprozesse werden regelmäßig von externen Dienstleistern überprüft.

Vorhersagen künftiger Ereignisse sind nicht Bestandteil unseres internen Kontroll- und Risikomanagementsystems. Wir arbeiten jedoch mit einem Risikomanagementsystem, das ein frühzeitiges Erkennen und Bewerten geschäftsspezifischer Risiken sicherstellt. Mit angemessenen Gegenmaßnahmen werden die erkannten Risiken beseitigt oder zumindest auf ein vertretbares Maß reduziert. Besondere Beachtung kommt denjenigen Risiken zu, die die Existenz des Unternehmens gefährden könnten.

Der Vorstand gewährleistet dabei dauerhaft den verantwortungsvollen Umgang mit Risiken und hält den Aufsichtsrat über bestehende Risiken und deren Entwicklung informiert. Ausführliche Informationen über unsere Chancen und Risiken können dem „Risiken-und-Chancen-Bericht“ entnommen werden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Wir erstellen den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG).

Der Konzernabschluss wird nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee (IFRS IC) erstellt. Wir haben alle Standards und Interpretationen angewandt, die zum 31. Dezember 2020 in Kraft und von der EU in europäisches Recht übernommen waren. Es gab zum 31. Dezember 2020 keine Standards und Interpretationen mit Auswirkungen auf unsere Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und 2019, die zwar in Kraft getreten, aber noch nicht in europäisches Recht übernommen waren. Daher entspricht unser Konzernabschluss sowohl den vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten IFRS als auch den von der EU übernommenen IFRS. Darüber hinaus berücksichtigt unser Konzernabschluss die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzuwenden sind.

Für die Wahl unseres Abschlussprüfers unterbreitet der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag. Im Rahmen der Hauptversammlung 2020 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Als Nachweis seiner Unabhängigkeit hat der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Leitender Prüfer des vorliegenden Konzernabschlusses war Herr Holger Lutz, der diese Funktion seit dem Konzernabschluss 2019 ausübt.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH ist seit dem Geschäftsjahr 2011 für uns als Abschlussprüfer tätig. Informationen über weitere Beratungs-, Bestätigungs- und Bewertungsleistungen, welche die PricewaterhouseCoopers GmbH im Geschäftsjahr 2020 für uns erbracht hat, finden Sie im Anhang unter Ziffer 7.1

Compliance-Management-Programm

Im „gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht“ sind die grundlegenden Mechanismen unseres Compliance-Management-Programms (CMP) dargestellt. Der Bericht ist auf unserer Website <https://csr.morphosys.de/2020> verfügbar.

Die Feststellung und Beurteilung von Compliance-Risiken sind ein wichtiger Bestandteil des CMP und fließen in die allgemeine strategische Entwicklung des CMP mit ein. Es werden unsere wesentlichen Compliance-relevanten Risikofelder nach einem systematischen Ansatz und unter Berücksichtigung unserer derzeitigen Geschäftsstrategie sowie unserer aktuellen Prioritäten evaluiert. Im Berichtsjahr führten wir eine jährliche Compliance-Risiko-Bewertung durch, die auch das Bestechungsrisiko und andere relevante Risikobereiche berücksichtigte. Für identifizierte Handlungsfelder wurden risikobegrenzende Maßnahmen eingeleitet. Im Rahmen des CMP erhalten Mitarbeiter die Möglichkeit, vermutete Rechtsbrüche innerhalb des MorphoSys-Konzerns auf geschützte Weise über die MorphoSys Integrity Line zu melden. Zusätzlich zur jährlichen Compliance-Risiko-Analyse wurden weitere geeignete Richtlinien entwickelt und ein Compliance-Monitoring durchgeführt. Zur Vorbeugung von Compliance-Verstößen wurden Mitarbeiter regelmäßig zu relevanten Compliance-Themen geschult, die erstmals ein E-Learning zum Verhaltenskodex beinhalteten, das von einem Großteil der Belegschaft bereits erfolgreich absolviert wurde.

Im November 2020 startete MorphoSys eine Compliance-Kampagne, die alle Mitarbeiter unter der gemeinsamen Idee „Integrity in All We Do“ einbezog. Durch Botschaften von dem Vorstandsvorsitzenden, dem Forschungs- und Entwicklungsvorstand, dem Chief Operating Officer und anderen Führungskräften wurde diese Leitlinie weitergetragen.

Compliance-bezogene Diskussionen und Analysen auf allen Ebenen des Unternehmens führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Risikomanagements und der Risikominde- rung bei MorphoSys.

In Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung (EU) 2016/679 - „DSGVO“), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat, haben wir seit 2018 verschiedene Verfahren implementiert, um die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten.

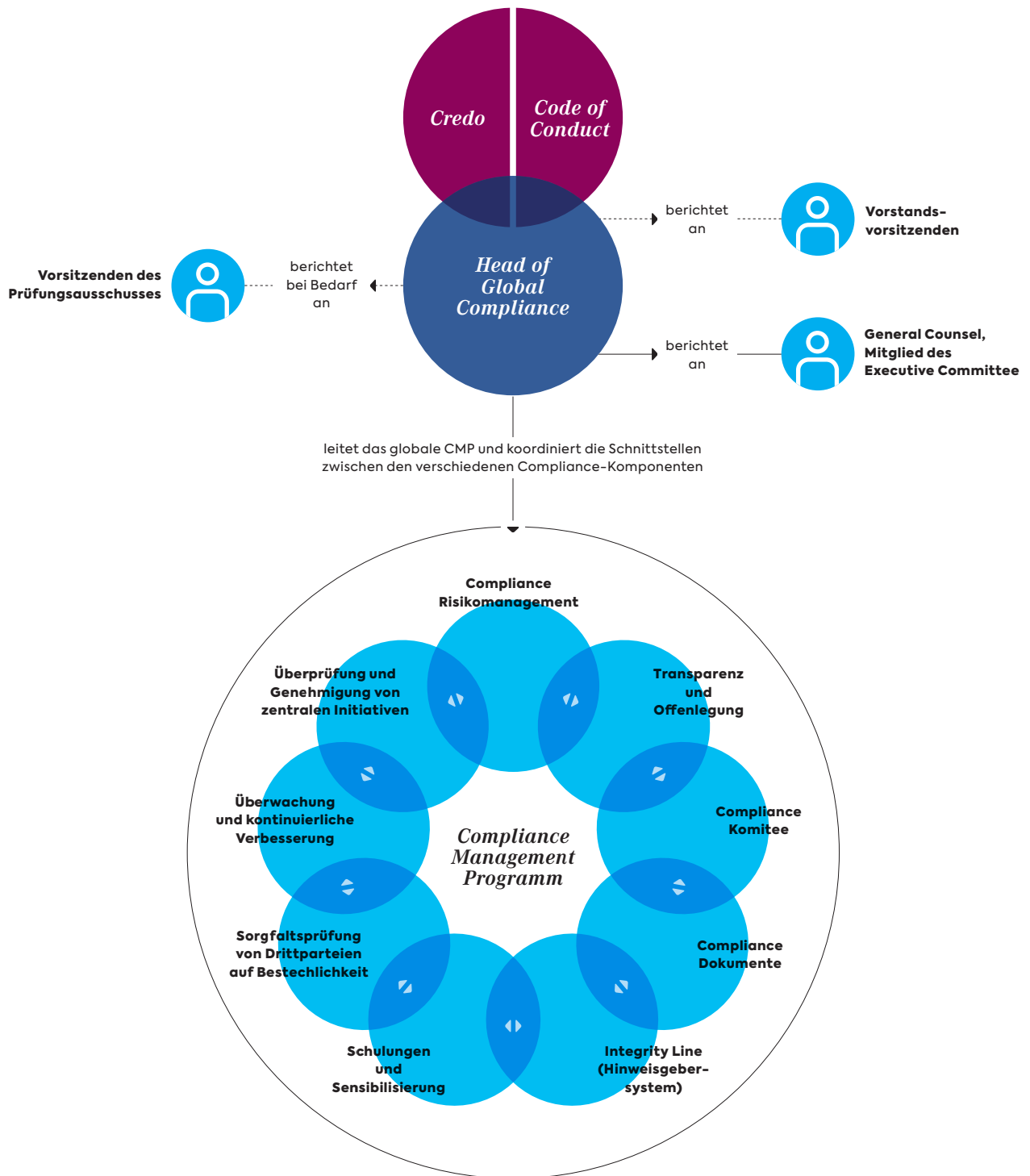
» siehe Grafik 10 – Compliance-Management-Programm (CMP) (Seite 129)

Interne Revision

Unsere Interne Revision ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmensführungsstruktur. Sie unterstützt uns mit einem systematischen Ansatz zur Bewertung und Verbesserung unseres Risikomanagements, der internen Kontrollen und der anderen Unternehmensführungsprozesse dabei, unsere Ziele zu erreichen. Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen KPMG und Protiviti wurde 2020 zu Co-Sourcing-Partnern für den internen Revisionsprozess bestellt.

Grafik 10

Compliance-Management-Programm (CMP)



Die Interne Revision führt einen risikobasierten Prüfungsplan aus, der auch Anforderungen und Empfehlungen des Vorstands und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats enthält. Zudem ist die Interne Revision für die Durchführung des Management Testing gemäß den Anforderungen des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act (SOX), Section 404, verantwortlich. Hierbei werden die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in den für die Finanzberichterstattung relevanten Geschäftsprozessen unabhängig geprüft.

Unsere Interne Revision informiert über den Ausgang eines jeden internen Audits die relevanten Mitglieder des Executive Committee. Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über die Ergebnisse der internen Audits sowie des SOX Management Testing zweimal jährlich oder, falls notwendig, auch sofort.

Im Verlauf des Jahres 2020 wurden drei Prüfungen durchgeführt. Einige Handlungsfelder wurden identifiziert und entsprechende Korrekturpläne wurden beschlossen. Der Prüfplan der Internen Revision für 2021 sieht drei Prüfungen vor.

Angaben nach § 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Am 31. Dezember 2020 betrug das Grundkapital der Gesellschaft 32.890.046,00 €, eingeteilt in 32.890.046 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Mit Ausnahme der 131.414 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien handelt es sich um stimmberechtigte Inhaberaktien, wobei jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft betrug am 31. Dezember 2020 32.865.399,00 €, eingeteilt in 32.865.399 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, da das eingetragene Grundkapital die Erhöhung des Grundkapitals und der Aktienzahl, die aus der Ausübung von 24.647 Wandlungsrechten in Wandelschuldverschreibungen im Jahr 2020 resultierte, noch nicht reflektiert. Am 18. Januar 2021 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Anpassung der Fassung der Satzung beschlossen, um die erhöhte Grundkapitalziffer von 32.890.046,00 € zu reflektieren und diese Anpassung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 4. Februar 2021.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Unserem Vorstand sind keinerlei Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Dies bezieht sich auch auf Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben könnten.

Beschränkungen des Stimmrechts können ferner aufgrund von Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes bestehen, etwa gemäß § 136 AktG oder für eigene Aktien gemäß § 71b AktG.

Beteiligungen am gezeichneten Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Direkte oder indirekte Beteiligungen am gezeichneten Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreiten, sind uns nicht mitgeteilt worden und auch ansonsten nicht bekannt.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Stimmrechtskontrolle bei Beteiligungen von Arbeitnehmern am Kapital

Arbeitnehmer, die Aktien der Gesellschaft halten, üben ihre Stimmrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen

Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden erfolgen gemäß § 6 der Satzung und § 84 AktG durch den Aufsichtsrat. Unser Vorstand besteht derzeit aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen für eine Zeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG vorliegt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so wird dieses in dringenden Fällen gemäß § 85 AktG gerichtlich bestellt.

Die Satzung der Gesellschaft kann gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG grundsätzlich nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung beschließt unsere Hauptversammlung Satzungsänderungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen gezeichneten Kapitals. Soweit das Gesetz zwingend eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, kann jedoch der Aufsichtsrat gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung beschließen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Die Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien ergeben sich aus § 5 Abs. 5 bis Abs. 6i der Satzung der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsrat ist jeweils ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem

Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital zu ändern.

1. Genehmigtes Kapital

Im Fall einer genehmigten Kapitalerhöhung ist der Vorstand jeweils ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- a) Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2023 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 11.768.314,00 € durch Ausgabe von bis zu 11.768.314 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018-I).

Bei Kapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
 bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen; oder
 cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 20% des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 20%-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien (soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Vorstandsmitgliedern und/oder Mitarbeitern aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen), (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen bestehen, unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden, sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, deren Ermächtigungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigun-

gen bestehen, während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind (soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Vorstandsmitgliedern und/oder Mitarbeitern aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen).

- b) Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2025 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 3.286.539,00 € durch Ausgabe von bis zu 3.286.539 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020-I).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
 bb) wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien dürfen unter Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Anrechnungen 10% des Grundkapitals – berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen oder der Ausübung der Ermächtigungen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind anzurechnen (i) nach Wirksamwerden dieser Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußerte eigene Aktien (soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen), (ii) Aktien, die aufgrund sonstiger genehmigter Kapitalia, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen bestehen, unter einem Bezugsrechtsausschluss während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen ausgegeben werden (soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen

aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen), sowie (iii) Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, deren Ermächtigungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen bestehen, während der Wirksamkeit dieser Ermächtigungen auszugeben sind, sofern die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind (soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen).

- c) Gemäß § 5 Abs. 6h der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. April 2024 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 159.197,00 € durch Ausgabe von bis zu 159.197 neuen und auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019-I). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2019-I dient der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem Restricted Stock Unit Program der Gesellschaft (RSUP) ausschließlich an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. nach näherer Maßgabe des RSUP gewährten Restricted Stock Units (RSUs) gegen Einlage der unter den RSUs jeweils entstandenen Zahlungsansprüche. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens 1,00 € betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlagen, insbesondere auch durch Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft unter dem RSUP, erbracht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

2. Bedingtes Kapital

- a) Gemäß § 5 Abs. 6b der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 5.307.536,00 € durch Ausgabe von bis zu 5.307.536 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016-I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe a) durch die Gesellschaft oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils

festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Am 13. Oktober 2020 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu 325.000.000,00 € mit einer Laufzeit bis Oktober 2025 beschlossen. Die Wandelschuldverschreibungen können in bis zu ca. 2,65 Millionen neue und/oder bestehende Aktien gewandelt werden. Der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen liegt das Bedingte Kapital 2016-I zugrunde. Das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft wurde ausgeschlossen.

- b) Gemäß § 5 Abs. 6e der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 13.415,00 €, durch die Ausgabe von bis zu 13.415 Stück neuen Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008-III). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in Stammaktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Wandlungsrechte noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Gemäß § 5 Abs. 6g der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 995.162,00 €, durch Ausgabe von bis zu 995.162 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016-III). Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) beschlossenen Ermächtigung ausgegeben und ausgeübt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Bezugsrechten von ihren Bezugsrechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) Unterabsatz (8) des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2. Juni 2016 jeweils festgesetzten Ausübungspreis als Ausgabebetrag; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für

das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

- d) Gemäß § 5 Abs. 6i der Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.314.615,00 durch Ausgabe von bis zu 1.314.615 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020-I). Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 11 Buchstabe a) beschlossenen Ermächtigung ausgegeben und ausgeübt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Bezugsrechten von ihren Bezugsrechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß Tagesordnungspunkt 11 Buchstabe a) Unterabsatz (8) des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Mai 2020 jeweils festgesetzten Ausübungspreis als Ausgabebetrag, § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand bzw., soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf von Aktien

Die Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2014 ist am 30. April 2019 abgelaufen. Derzeit besteht danach keine Befugnis des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf unsere im Oktober 2020 begebene Wandelschuldverschreibung, deren zugrundeliegender Vertrag marktübliche Change of Control-Klauseln enthält. Diesen Klauseln zufolge können Gläubiger bei Eintritt eines Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge verlangen.

Die Gesellschaft hat keine weiteren wesentlichen Vereinbarungen geschlossen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind

Unter den im Berichtszeitraum geltenden Anstellungsverträgen können die Mitglieder des Vorstands nach einem Kontrollwechsel ihren Anstellungsvertrag kündigen und das bis zum regulären Ende des Anstellungsvertrags noch ausstehende Fixgehalt und den Jahresbonus, mindestens aber 200 % des Jahresbruttofixgehalts und des Jahresbonus, einfordern. Darüber hinaus werden bei Kündigung im Fall eines Kontrollwechsels alle gewährten Aktienoptionen, Performance-Aktien und sonstige vergleichbare unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an MorphoSys mit Vergütungscharakter mit sofortiger Wirkung unverfallbar und können nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeiten beziehungsweise Sperrfristen ausgeübt werden.

Nach einem Kontrollwechsel können zudem einige Mitglieder der Senior Management Group ihren Anstellungsvertrag kündigen und eine Abfindung in Höhe eines Jahresbruttofixgehalts und den vollen vertraglichen Bonus für das Kalenderjahr, in dem die Kündigung vorgenommen wird, verlangen. Dabei wird ein Erfüllungsgrad von 100 % angewandt. Darüber hinaus werden in einem solchen Fall alle gewährten Aktienoptionen und Performance-Aktien mit sofortiger Wirkung unverfallbar und können nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeiten beziehungsweise Sperrfristen ausgeübt werden. Als Kontrollwechsel gelten insbesondere folgende Fälle: (i) MorphoSys überträgt das Gesellschaftsvermögen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen auf ein nicht mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen, (ii) MorphoSys verschmilzt mit einem nicht verbundenen Unternehmen, (iii) die MorphoSys AG als Organgesellschaft wird Vertragspartei eines Vertrags gemäß § 291 AktG oder MorphoSys wird in Einklang mit § 319 AktG eingegliedert; oder (iv) ein Aktionär oder Dritter hält direkt oder indirekt mindestens 30 % der Stimmrechte von MorphoSys, oder es werden ihm mindestens 30 % der Stimmrechte zugerechnet.